STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979 — MONTAG, 11. JUNI 1979 — Nr. 24

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 5. 1979 bis 28. 5. 1979 1226

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes; hier: Änderung der Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz vom 7. 7. 1978 .. 1226

Anwendung des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG bei Vorliegen einer „Insichkonkurrenz“ 1228

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1979 an 1228

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens 1228

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 3./17. Mai 1979 1231

Genehmigung einer Flagge der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg 1232

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau 1232

Vollzug paßrechtlicher Vorschriften; hier: Änderung 1232

Der Hessische Minister der Finanzen

Beschaffung und Einbau von Fernsprechnebenstellenanlagen, Instandsetzung, Erweiterung sowie sonstige Änderung bestehender Anlagen 1232

Seite

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main 1233

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main 1237

Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Fulda 1239

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bundesbaugesetz; hier: Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf das Katasteramt nach § 46 Abs. 4 BBauG 1240

Gemeinsamer Runderlaß betr. Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung 1242

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1242

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens 1248

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Tätigkeit eines Tierarztes auf bestimmten tierärztlichen Gebieten 1249

Flurbereinigung Antrifttal-Seibelsdorf, Vogelsbergkreis 1249

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Bensdorf im Hessischen Forstamt Reinhardshagen 1250

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ 1250

Seite

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1252

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn/Stadtteil Herbornseelbach, Lahn-Dill-Kreis 1253

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1258

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schotten/Stadtteil Sichenhausen, Vogelsbergkreis 1258

Errichtung der „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“, Sitz Wiesbaden 1259

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 1259

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis 1259

Buchbesprechungen 1259

Öffentlicher Anzeiger

Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen 1266

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 1267

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern 1267

Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1978 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel 1268

Öffentliche Ausschreibungen 1270

633

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 5. 1979 bis 28. 5. 1979

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Heft 5 — Mai 1979 — 34. Jahrgang	2,00
Inhalt:	
Beschäftigte Arbeiter und Angestellte Ende Juni 1978	
Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1971 und 1977	
Das Bauhauptgewerbe 1978	
Das Handwerk in Hessen 1978 (Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung)	
Fremdenverkehr 1978	
Vermögens- und Kapitalaufbau der gewerblichen Betriebe (Ergebnisse der Statistik über die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1974)	
Knapp 5% Verdienstzuwachs im Handwerk (November 1978)	
Stromerzeugung fast dreimal so hoch wie 1974	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Beiträge zur Statistik Hessens	
Beitrag Nr. 105 — Neue Folge Die Umsätze und ihre Besteuerung 1976	11,00
Statistische Berichte	
A IV 5 — j/77 Die Tuberkulose in Hessen 1977	3,00
B I 1 — j/78 Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen Teil 1: Grund-, Haupt- und Sonderschulen	4,00
B I 1 — j/78 Die allgemeinbildenden Schulen Teil 2: Realschulen	3,00
C III 5 — j/78 Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1978	2,50
F II 3 — j/78 Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1978	1,50
H I 1 — m 2/79 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1979 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
H I 1 — m 3/79 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1979 — Vorauswertung —	1,00
L I 1 — m 4/79 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1979	1,00
M I 1 — m 3/79 Erzeugerpreise in Hessen im März 1979	2,00
M I 2 — m 4/79 Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im April 1979	3,00

Wiesbaden, 28. 5. 1979

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/79

StAnz. 24/1979 S. 1226

634

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes — ModEnG;

hier: Änderung der Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1405)

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1404)

Als Anlage gebe ich die Richtlinienänderung zu den Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) mit der Bitte um Beachtung bekannt. Das Einvernehmen der beteiligten Ressorts über die einzelnen Änderungen wurde am 22. Mai 1979 hergestellt.

Die Förderung der Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes von Wohnungen und zur Einsparung von Heizenergie in Hessen wird künftig nach Maßgabe der Richtlinien vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1405) in der Fassung der als Anlage abgedruckten Änderung vom 11. April 1979 durchgeführt. Die Förderungsmittel werden mit besonderem Erlaß zugeteilt werden.

Zu den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ist folgendes ergänzend hervorzuheben:

1. Die Förderung von Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen an Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen ist nicht mehr von dem Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abhängig. Es sind daher sämtliche Förderungsanträge von Eigentümern/Erbbauberechtigten von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen — unabhängig von den Einkommensverhältnissen — entgegenzunehmen. Übersteigt die Nachfrage nach Förderungsmitteln das mit gesondertem Erlaß zugeteilte Mittelvolumen, bitte ich, bei der Auswahl der Förderunganträge nach Nr. 14.3 der Richtlinien nicht ausschließlich den Eingang der Anträge zugrunde zu legen, sondern die Förderungsvorränge gemäß § 10 Abs. 2 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (Nr. 5.1 der Richtlinien) unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten zu beachten.

2. Beim Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung als Ersatz von einfachverglasten Fenstern bzw. Außentüren ist die Förderungsfähigkeit auf höchstens 350,— DM/m² Fensterfläche begrenzt. Dieser Förderhöchstbetrag schließt die auf die Fenster bzw. Fenstertüren entfallende Mehrwertsteuer ein. Nicht eingeschlossen sind die mit dem Einbau verbundenen Kosten einschließlich der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen nach § 3 Abs. 3 und 4 ModEnG (Nr. 3.3 und 3.9 der Richtlinien); diese Kosten können zusätzlich bezuschußt werden.

Wird unter Berücksichtigung der Begrenzung der Förderungsfähigkeit des Einbaues isolier- oder mehrfachverglaster Fenster bzw. Fenstertüren auf 350,— DM/m² Fensterfläche der Kostenmindestbetrag von 4000,— DM je Gebäude (Nr. 9.7 der Richtlinien) nicht erreicht, so steht dies einer Förderung dann nicht entgegen, wenn die Gesamtkosten der vorgesehenen energiesparenden Maßnahmen diesen Mindestbetrag übersteigen. Die Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf 350,— DM/m² Fensterfläche stellt somit keine Förderungsvoraussetzung dar, sondern schränkt die Förderung der Kosten der Fenster bzw. Fenstertüren ein.

Wiesbaden, 31. 5. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 3 — 62 c 44/07 — 660/79

StAnz. 24/1979 S. 1226

Anlage zu dem Erlaß
vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1405)

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) — Modernisierungs- und Energieeinsparungs-Richtlinien —

Die Modernisierungs- und Energieeinsparungs-Richtlinien vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1405) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1.1 wird gestrichen.
2. Folgende Nr. 3.6.3 wird eingefügt:

   „3.6.3 Im Maßnahmekatalog (Anlage 1) nicht ausdrücklich genannte bauliche Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie nachhaltig und wesentlich eine Einsparung von Heizenergie bewirken. Als Maß hierfür gelten die Anforderungen des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) und der Heizungsanlagenverordnung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581).

   Als Nachweis kann eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 auf Grund der neuen baulichen Situation dienen. Hierbei ist ein Verbesserungsmaß von mindestens 25% gegenüber dem vorhandenen Zustand nachzuweisen."
3. In Nr. 4.1.4 wird im letzten Satz hinter den Worten „sozialen Wohnungsbaues" das Wort „wesentlich" eingefügt.
4. In Nr. 8.1.6 wird die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt.
5. Als Nr. 11.10.4 wird eingefügt:

   „Mit der Antragstellung hat zur Durchführung des § 5 Abs. 3 ModEnG der Verfügungsberechtigte das zuständige Finanzamt vom Steuergeheimnis zu entbinden."
6. In Nr. 14.3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Anträge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind vom Magistrat/Kreisausschuß durch Bescheid abzulehnen; der Bescheid ist zu begründen."
7. Nr. 14.7 erhält folgende Fassung:

   „Die Bewilligungsstelle unterrichtet das zuständige Finanzamt über die Bewilligung der Förderungsmittel."
8. Die bisherige „Anlage 1" wird durch die nachstehend abgedruckte neue „Anlage 1" ersetzt.
9. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 11. 4. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 3 — 62 c 44/07 — 660/79

Anlage 1

Katalog energiesparender Maßnahmen

Vorbemerkung

a) Die nachstehend genannten Maßnahmen sind einschließlich aller zwingend notwendigen baulichen Nebenmaßnahmen förderungsfähig.

b) Werden in Gebäuden mit zentralen Warmwasserheizungsanlagen Wärmedämmaßnahmen nach Ziff. 1 bis 4 vorgenommen, so ist in jedem Falle mindestens eine der Maßnahmen nach Ziff. 5.1 bis 5.2 durchzuführen.

   Auf die Maßnahmen nach Ziff. 5.1 und 5.2 kann verzichtet werden, wenn thermostatische Heizkörperventile vorhanden sind.

c) Als „Wärmedämmaterial" gelten die in DIN 4108 aufgeführten bzw. im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Wärmedämmstoffe, soweit sie eine Wärmeleitzahl von nicht mehr als 0,05 W/mK besitzen. Von der vorgeschriebenen Dämmschichtdicke kann abgewichen werden, wenn mit anderen Wärmeleitzahlen λ als 0,05 W/mK der gleiche Dämmwert aus dem Verhältnis d/λ erreicht wird (d — Dämmschichtdicke in m, λ = Wärmeleitzahl in W/mK, vgl. DIN 4108).

1. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren durch:

1.1 Dichtung der Fugen zwischen Flügel und Rahmen bei vorhandenen Fenstern und Außentüren

1.2 Ersatz von Einfachverglasung durch Isolier- oder Mehrfachverglasung

1.3 Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel für einfachverglaste Fenster und Fenstertüren

1.4 Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung als Ersatz von einfachverglasten Fenstern bzw. Außentüren; die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 350,— DM/m² Fensterfläche begrenzt

1.5 Rolläden (außen angebrachte Rolladenkästen), Schiebe- oder Klappläden

2. Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:

2.1 Wärmedämmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und unmittelbare Beschichtung

2.2 Wärmedämmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und hinterlüftete Verkleidung („Vorhangfassade" oder vorgesetzte Außenschale)

2.3 Wärmedämmaterial auf der Innenseite, mindestens 30 mm dick

2.4 Wärmedämmaterial in den Heizkörpernischen, mindestens 10 mm dick, ggf. einschließlich reflektierender Oberfläche

2.5 Wärmedämmaterial in der Luftschicht von zweischaligem Mauerwerk (die Eignung muß durch Baugenehmigung nachgewiesen sein)

3. Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:

3.1 Wärmedämmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse, mindestens 60 mm dick

3.2 Wärmedämmaterial auf dem Flachdach, mindestens 60 mm dick

4. Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:

4.1 Wärmedämmaterial an der Unterseite der Kellerdecke, mindestens 30 mm dick

4.2 Wärmedämmaterial an der Unterseite der obersten Geschoßdecke, mindestens 30 mm dick

4.3 Wärmedämmaterial im nichtausgebauten Dachraum auf der obersten Geschoßdecke, mindestens 60 mm dick

5. Verbesserung von zentralen Warmwasserheizungs- und Brauchwasseranlagen durch:

5.1 Anpassung der Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der einzelnen Räume

5.2 Anpassung der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume

5.3 Reduzierung der Brennerleistung

5.4 Ersatz von Wärmeerzeugern (Kessel und Brenner) durch neue mit einer um mindestens 20 v. H. geringeren Leistung (bei kombinierten Heizungs-/Brauchwasserkesseln nach DIN 4702 nur solche, die durch großes Heizwasser- oder Brauchwasserspeichervolumen kleine Brennerleistungen zulassen)

5.5 Nachträgliche Wärmedämmung des Wärmeerzeugers

5.6 Verbesserung der Wärmedämmung von Kellerleitungen sowie der Verteiler und der Armaturen

5.7 Einbau von Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten (z. B. Absperreinrichtungen im Abgasweg, Zugbegrenzer, Brennabschlußklappen)

5.8 Verbesserung der Brauchwasserbereitung in kombinierten Heizungs-/Brauchwasserkesseln nach DIN 4702 durch Installation von Heizwasser- oder Brauchwasserspeichern unter gleichzeitiger Verringerung der Brennerleistung

6. Umstellung auf Fernwärme

Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird

7. Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme

8. Einbau von Wärmepumpen- oder Solaranlagen

einschließlich der Anbindung an ein konventionelles Heizsystem; hier Förderung auch bei Neubauten

635

Anwendung des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG bei Vorliegen einer „Insichkonkurrenz"

Bezug: Meine Rundschreiben vom 23. Juni 1976 (StAnz. S. 1266), 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2286), 31. Januar 1977 (StAnz. S. 453) und 29. März 1977 (StAnz. S. 834)

Nach meinen Bezugsrundschreiben bzw. den als Anlage zu ihnen bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. Juni 1976 und 10. Dezember 1976 ist die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG in Fällen des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Gewährung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag in einer Person entsprechend anzuwenden. Mit Urteil vom 13. Dezember 1978 — 6 C 46.78 — hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß die Kürzungsregelung des § 40 Abs. 5 BBesG den Fall des Zusammentreffens zweier Ortszuschlagsberechtigungen in einer Person nicht erfaßt und auch nicht die entsprechende Anwendung zuläßt.

Ich bitte deshalb, § 40 Abs. 5 BBesG in Fällen einer „Insichkonkurrenz" ab sofort nicht mehr anzuwenden und Ortszuschlagsfestsetzungen, nach denen Ortszuschlag auf Grund der bisherigen Rechtsauffassung gewährt wird, unverzüglich mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an zu berichtigen. Den Zahlungsempfängern ist entsprechende Mitteilung zu machen. In rechtshängigen Fällen empfehle ich Klaglosstellung.

Meine Bezugsrundschreiben vom 10. Dezember 1976 und 29. März 1977 werden hiermit aufgehoben; die Bezugsrundschreiben vom 23. Juni 1976 und 31. Januar 1977 sind ab sofort nur noch nach Maßgabe dieses Rundschreibens anzuwenden.

Ich weise darauf hin, daß das Bundesverwaltungsgericht in in dem o. a. Urteil nicht zur Frage der Zulässigkeit der Anwendung des § 40 Abs. 6 BBesG in Fällen der „Insichkonkurrenz" Stellung genommen hat. Wie mir vom Bundesminister des Innern mitgeteilt wurde, ist hierzu jedoch beim Oberverwaltungsgericht Koblenz ein Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig. Bis auf weiteres ist § 40 Abs. 6 BBesG in Fällen einer „Insichkonkurrenz" bei der Gewährung des Kinderanteils im Ortszuschlag weiter anzuwenden. Im Bereich des Bundes wird entsprechend verfahren.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1512 A — 151

StAnz. 24/1979 S. 1228

636

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a.a.O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1979 an

Bezug: Meine Erlasse vom 14. Juni 1978 (StAnz. S. 1248) und 26. September 1978 (StAnz. S. 1189)

Im Hinblick auf die zum 1. März 1979 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die gem. § 6 a.a.O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1979 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem 21. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.

I.

Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1979 an ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei den vor dem 1. März 1979 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 4 v. H. zu erhöhen.

b) Bei den nach dem 28. Februar 1979 eingetretenen bzw. bis zum 29. Februar 1980 noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vorstehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 12 v. H. zu erhöhen. Den Erhöhungssatz für diejenigen Versorgungsfälle, die nach dem 29. Februar 1980 eintreten, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Bis dahin bitte ich, erforderlichenfalls vorläufige Ruhegeldberechnungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Erhöhungssatzes von 12 v. H. vorzunehmen und die sich hiernach ergebenden Ruhegelder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung zu zahlen.

Bei den nach dem 31. Dezember 1978 bis zum 28. Februar 1979 eingetretenen Versorgungsfällen bewendet es bei dem mit dem Bezugserlaß vom 14. Juni 1978 bekanntgegebenen Erhöhungssatz von 13,5 v. H.

Der nach den vorstehenden Buchst. a) und b) erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1979 an wie folgt festgesetzt:

a) Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf	37,— DM monatlich,
b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf	4,20 DM monatlich,
c) der Höchstbetrag des nach vorstehenden Buchst. a) bzw. b) zu zahlenden	
Mindestruhegeldes auf	42,— DM monatlich,
Mindestwitwengeldes auf	85,— DM monatlich.

III.

Die Neuberechnungen sind mit tunlicher Beschleunigung vorzunehmen. Für die Nachtragsbescheide ist das mit meinem Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) bekanntgegebene und den geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßte Muster zu verwenden.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248

StAnz. 24/1979 S. 1228

637

An die
Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV)

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV) vom 23. Mai 1979 erlassen. Die EheNÄndVwV ist inzwischen im Bundesanzeiger Nr. 98 vom 29. Mai 1979 veröffentlicht worden und tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Nachstehend gebe ich den Wortlaut bekannt:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV)

Inhaltsübersicht

1. Erklärung über die Änderung des Ehenamens
1.1 Personenkreis
1.2 Entgegennahme
1.3 Eintragung in die Personenstandsbücher
1.4 Mitteilungen
2. Erstreckung der Änderung des Ehenamens auf den Geburtsnamen und den Ehenamen von Abkömmlingen
2.1 Personenkreis
2.2 Entgegennahme der Erstreckungserklärung
2.3 Eintragung in die Personenstandsbücher
2.4 Mitteilungen
3. Gemeinsame Vorschriften
3.1 Fristen
3.2 Zusätzliche Angaben in den Erklärungen
3.3 Beglaubigung der Erklärungen
3.4 Ausstellung von Personenstandsurkunden
4. Inkrafttreten

1. Erkärung über die Änderung des Ehenamens

1.1 Personenkreis

1.1.1 Haben Ehegatten vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen, so können sie gemeinsam erklären, daß sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen; dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Geburtsname der Frau ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde der Frau zur Zeit der Abgabe der Erklärung einzutragen ist.

1.1.2 Die Erklärung über die Änderung des Ehenamens kann nur abgegeben werden,

a) wenn zur Zeit ihrer Abgabe die Voraussetzungen des § 190 Abs. 2 Satz 1 oder 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) vorliegen,

oder

b) wenn eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 Satz 1 DA zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben worden ist oder zusammen mit der Erklärung über die Änderung des Ehenamens abgegeben wird.

1.1.3 Der Abgabe der Erklärung über die Änderung des Ehenamens steht nicht entgegen, daß die Frau

a) vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat;

b) nach dem 30. Juni 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt hat;

c) eine Erklärung nach § 370 a DA abgegeben hat.

Nummer 1.1.2 Buchstabe b) letzter Halbsatz bleibt unberührt.

1.2 Entgegennahme

1.2.1 Die Erklärung über die Änderung des Ehenamens wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten.

1.2.2 Zuständig ist, wenn

a) ein Familienbuch für die Ehegatten geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt;

b) ein Familienbuch für die Ehegatten nicht geführt wird und die Ehe im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes geschlossen worden ist,

der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat;

c) ein Familienbuch für die Ehegatten nicht geführt wird und die Ehe nicht im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes geschlossen worden ist,

der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

1.2.3 Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.

1.3 Eintragung in die Personenstandsbücher

1.3.1 Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch der Ehegatten führt, die Erklärung über die Änderung des Ehenamens entgegen, so hat er die Entgegennahme der Erklärung aktenkundig zu machen und den Sachverhalt in Spalte 10 des Familienbuches zu vermerken.

Der Vermerk lautet z. B.:

„Die Ehegatten haben mit Wirkung vom .....
den Geburtsnamen der Frau .....
zum Ehenamen bestimmt.

Den ..... Der Standesbeamte."

Ist in Spalte 10 des Familienbuches ein Vermerk über eine Erklärung der Frau über ihre Namensführung in der Ehe (Nummer 1.1.3) eingetragen, so ist auch zu vermerken, daß dieser Vermerk durch die Bestimmung des Geburtsnamens der Frau zum Ehenamen überholt ist.

1.3.2 Nimmt der Standesbeamte, der die Eheschließung der Ehegatten beurkundet hat, die Erklärung über die Änderung des Ehenamens entgegen, so hat er die Entgegennahme der Erklärung aktenkundig zu machen und den Sachverhalt am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Ehegatten haben mit Wirkung vom .....
den Geburtsnamen der Frau .....
zum Ehnamen bestimmt.

Den ..... Der Standesbeamte."

Ist am Rande des Heiratseintrags ein Randvermerk über eine Erklärung der Frau über ihre Namensführung in der Ehe (Nummer 1.1.3) eingetragen, so ist auch zu vermerken, daß dieser Randvermerk durch die Bestimmung des Geburtsnamens der Frau zum Ehenamen überholt ist.

1.3.3 Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung über die Änderung des Ehenamens entgegen, so hat er die Entgegennahme der Erklärung aktenkundig zu machen, und, falls er kein Personenstandsbuch führt, in welches auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, den Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung zu erteilen.

1.4 Mitteilungen

1.4.1 Der Standesbeamte, der das Familienbuch der Ehegatten führt, hat nach der Eintragung des Vermerks nach Nummer 1.3.1

a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA),

b) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103 DA) und

c) gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA)

eine Mitteilung zu machen.

Haben die Ehegatten ein gemeinschaftliches eheliches oder ein angenommenes Kind, auf das sich die Namensänderung ohne weiteres erstreckt (Nummer 2.1.1), und ist die Geburt dieses Kindes im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Kindes beurkundet hat.

1.4.2 Der Standesbeamte, der die Eheschließung der Ehegatten beurkundet hat, hat nach der Eintragung des Randvermerks nach Nummer 1.3.2

a) die Eintragung eines entsprechenden Randvermerks in das Zweitbuch zu veranlassen (§ 82 DA) und

b) Mitteilungen nach Nummer 1.4.1 Satz 1 zu machen.

Haben die Ehegatten ein gemeinschaftliches eheliches Kind oder ein angenommenes Kind, auf das sich die Namensänderung ohne weiteres erstreckt (Nummer 2.1.1), so hat der Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes

a) im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet ist, den Sachverhalt dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Kindes beurkundet hat,

b) nicht im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet und für das Kind ein Wohnort im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes angegeben ist, der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) eine Mitteilung zu machen.

1.4.3 Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) hat in den Fällen der Nummer 1.3.3

a) wenn für die Ehegatten ein Wohnort im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes angegeben ist, der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) eine Mitteilung zu machen;

b) nach Nummer 1.4.2 Satz 2 zu verfahren.

2. Erstreckung der Änderung des Ehenamens auf den Geburtsnamen und den Ehenamen von Abkömmlingen

2.1 Personenkreis

2.1.1 Die Änderung des Ehenamens der Eltern erstreckt sich ohne weiteres auf den Geburtsnamen eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das den bisherigen Ehenamen seiner Eltern als Familiennamen führt. Gleiches gilt für den Geburtsnamen eines von den Ehegatten angenommenen Kindes, das nach § 1754 Abs. 1 BGB die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes erlangt hat.

2.1.2 Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so erstreckt sich die Änderung des Ehenamens seiner Eltern auf seinen Geburtsnamen nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

2.1.3 Ist das Kind verheiratet und ist sein führerer Geburtsname zum Ehenamen geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn das Kind und sein Ehegatte gemeinsam erklären, daß sich die Namensänderung nicht nur auf den Geburtsnamen des Kindes, sondern auch auf ihren Ehenamen erstrecken soll.

2.1.4 Für einen Abkömmling des Kindes gelten, wenn der Abkömmling

a) ein gemeinschaftliches Kind oder ein angenommenes Kind ist, das nach § 1754 Abs. 1 BGB die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes erlangt hat, die Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechend;

b) ein nichteheliches oder ein für ehelich erklärtes Kind oder ein angenommenes Kind ist, das nach § 1754 Abs. 2 BGB die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt hat, die Vorschriften des § 1617 Abs. 2 bis 4 BGB.

2.2 Entgegennahme der Estreckungserklärung

2.2.1 Die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen/Ehenamen wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten.

2.2.2 Für die Entgegennahme der Erklärung, durch die ein Kind oder sein Abkömmling die Namensänderung auf seinen Geburtsnamen erstreckt, ist zuständig, wenn seine Geburt

a) im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet ist,
der Standesbeamte, der die Geburt beurkundet hat;

b) nicht im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet ist,
der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

2.2.3 Für die Entgegennahme der Erklärung, durch die ein Kind oder sein Abkömmling, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte die Namensänderung auf ihren Ehenamen erstrecken, gilt Nummer 1.2.2 entsprechend.

2.2.4 Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für die Entgegennahme der Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden; soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen erstrecken, so sind ihm zwei beglaubigte Abschriften der Erklärung zu übersenden, damit er nach § 320 Abs. 1 a DA verfahren kann.

2.3 Eintragung in die Personenstandsbücher

2.3.1 Ist die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet, so gilt für die Eintragung eines Randvermerkes zum Geburtseintrag, wenn

a) das Kind oder sein ehelicher Abkömmling (Nummer 2.1.4 Buchstabe a) das vierzehnte Lebensjahr

aa) noch nicht vollendet hat, § 293 c Abs. 1 DA entsprechend,

bb) vollendet und eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf seinen Geburtsnamen abgegeben hat, § 293 c Abs. 2 DA entsprechend;

b) ein anderer Abkömmling des Kindes (Nummer 2.1.4 Buchstabe b) das fünfte Lebensjahr

aa) noch nicht vollendet hat, § 293 b Abs. 1 und § 304 Abs. 1 DA entsprechend,

bb) vollendet und eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf seinen Geburtsnamen abgegeben hat, § 293 b Abs. 2 und § 304 Abs. 2 DA entsprechend.

2.3.2 Ist die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet, und nimmt der Standesbeamte des Standesamt I in Berlin (West) die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes oder seines Abkömmlings entgegen, so gilt Nummer 1.3.3 entsprechend.

2.3.3 Wird für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt, so hat der Standesbeamte in Spalte 9 rechts dieses Familienbuches einen Vermerk über die Namensänderung des Kindes einzutragen; in den Fällen der Nummern 2.3.1 Buchstabe a) und 2.3.2 hat er gegebenenfalls den Sachverhalt dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch führt. Ist das Kind verheiratet, so gilt § 320 DA entsprechend.

2.3.4 Haben das Kind oder sein Abkömmling, dessen früherer Geburtsname zum Ehename geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben, so gilt auch Nummer 1.3 entsprechend.

2.4 Mitteilungen

2.4.1 Der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings beurkundet hat, hat nach Eintragung eines Randvermerks nach Nummer 2.3.1

a) einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82 DA) und

b) das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42 DA).

Er hat ferner

c) der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA)

und gegebenenfalls

d) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA),

e) der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrszentralregister (§ 101 DA)

und

f) dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102 DA)

eine Mitteilung zu machen sowie

g) bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z. B. Schweiz — § 118 DA, Luxemburg — § 118 a DA), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten und

h) falls ein ehelicher Abkömmling (Nummer 2.1.4 Buchstabe a), der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder ein anderer Abkömmling (Nummer 2.1.4 Buchstabe b), der das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vorhanden ist, sinngemäß nach Nummer 1.4.2 Satz 2 zu verfahren.

2.4.2 Der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das Kind oder sein Abkömmling eingetragen ist, hat nach Eintragung des Vermerks nach Nummer 2.3.3, wenn die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes beurkundet und für das Kind oder seinen Abkömmling ein Wohnort im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes angegeben ist, Mitteilungen nach Nummer 2.4.1 Satz 2 zu machen.

2.4.3 Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) hat in den Fällen der Nummer 2.3.2, falls das Kind oder sein Abkömmling nicht in einem Familienbuch eingetragen ist,

a) wenn für das Kind oder seinen Abkömmling ein Wohnort im Geltungsbereich des Ehenamensänderungsgesetzes angegeben ist, der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) eine Mitteilung zu machen;

b) nach Nummer 2.4.1 Buchstaben e) bis h) zu verfahren.

2.4.4 Haben das Kind oder sein Abkömmling, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben, so gilt für die Mitteilungen des Standesbeamten Nummer 1.4 entsprechend. Die Mitteilungen können, soweit möglich, mit den Mitteilungen nach Nummer 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 verbunden werden.

3. Gemeinsame Vorschriften

3.1 Fristen

3.1.1 Die Erklärung über die Änderung des Ehenamens (Nummer 1.1.1) kann nur bis zum 30. Juni 1980 von dem zuständigen Standesbeamten entgegengenommen werden.

3.1.2 Die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen/Ehenamen (Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 Buchstabe a) kann nur innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Erklärung nach Nummer 1.1.1 von dem zuständigen Standesbeamten entgegengenommen werden.

3.2 Zusätzliche Angaben in den Erklärungen

3.2.1 In der Erklärung über die Änderung des Ehenamens (Nummer 1.1.1) sind auch Vor- und Familiennamen, Wohnort, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von gemeinschaftlichen ehelichen oder angenommenen Kindern anzugeben, auf die sich die Namensänderung ohne weiteres erstreckt (Nummer 2.1.1).

3.2.2 In der Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen/Ehenamen sind auch Vor- und Familiennamen, Wohnort, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags

a) von ehelichen Abkömmlingen (Nummer 2.1.4 Buchstabe a), die das vierzehnte Lebensjahr,

b) von anderen Abkömmlingen (Nummer 2.1.4 Buchstabe b), die das fünfte Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, anzugeben.

3.3 Beglaubigung der Erklärungen

3.3.1 Die Erklärung über die Änderung des Ehenamens und die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen/Ehenamen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

3.3.2 Die Erklärungen können beglaubigt werden von

a) den Standesbeamten,

b) den Notaren,

c) den Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,

d) sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen.

3.3.3 Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und den Erklärenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

3.4 Ausstellung von Personenstandsurkunden

Ein auf Grund einer Erklärung über die Änderung des Ehenamens oder einer Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen/Ehenamen eingetragener Vermerk oder Randvermerk ist bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde zu berücksichtigen, und zwar ist bei

a) einem Auszug aus dem Familienbuch § 94 Abs. 1 DA,

b) einer Heiratsurkunde § 91 Abs. 3 DA,

c) einem Geburtsschein § 89 Abs. 1 DA,

d) einer Geburtsurkunde § 91 a Abs. 4 DA und

e) einer Abstammungsurkunde § 92 Abs. 2 und 9 DA

entsprechend anzuwenden.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 25 h 04/25 — a
StAnz. 24/1979 S. 1228

638

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 3./17. Mai 1979

Nachstehend gebe ich das o. g. Verwaltungsabkommen bekannt.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 21 a 02
StAnz. 24/1979 S. 1231

Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Hessen
über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium,
und
das Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Beide Vertragspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die dem Bestand oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes — GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen.

(2) Reichen für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen die Polizeikräfte eines Landes nicht aus, so gewährt ihm das andere Land durch den Einsatz seiner Polizeikräfte Unterstützung.

(3) Unterstützung wird nur gewährt, soweit nicht die Verwendung der Polizeikräfte im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizeikräfte des anderen Landes.

§ 2

Die gegenseitige Unterstützung wird in erster Linie durch den Einsatz von Einheiten der Bereitschaftspolizei gewährt.

§ 3

Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts (vgl. § 66 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg, § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

§ 4

Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert. Die Anforderung soll alle für den Einsatz wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

§ 5

(1) Die Kosten der Hilfeleistung werden erstattet, soweit in den Einsatzort zuständigen Einsatzleiter unterstellt. Die Polizeibeamten werden nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abgeordnet. Die dienstrechtlichen Befugnisse verbleiben bei den zuständigen Stellen des entsendenden Landes.

§ 6

(1) Die Kosten der Hilfeleistung werden erstattet, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nichts anderes vereinbart wird.

(2) Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Hilfeleistung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären. Dazu zählen insbesondere:

1. Zusätzliche Personalkosten, z. B. Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen,
2. Betriebskosten,
3. Kosten für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes oder abgegebenes Gerät, sofern nicht auf Grund der Verwaltungsabkommen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz geleistet wird.

(3) Dauert ein Einsatz nicht länger als 24 Stunden, werden die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten nicht erstattet.

(4) Leistungen der Unfallfürsorge nach §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge des Einsatzes erforderlich werdenden Heilbehandlung. Heilbehandlung durch den Polizeiarzt während des Einsatzes wird kostenlos gewährt.

(5) Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Kosten werden nicht erstattet, wenn der Schaden oder Verlust auf einem Verschulden der entsandten Polizeikräfte beruht.

(6) Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Das entsendende Land wird durch das anfordernde Land von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die aus rechtmäßigen oder schuldlos rechtswidrigen Eingriffen der entsandten Polizeikräfte in Rechte Dritter erwachsen. Für schuldhaftes Verhalten seiner Polizeikräfte steht das entsendende Land ein.

§ 8

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1980, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Dieses Verwaltungsabkommen tritt ab sofort in Kraft.

Wiesbaden, 17. Mai 1979 — Stuttgart, 3. Mai 1979

Für das Land Hessen
gez. Gries

Für das Land Baden-Württemberg
Innenministerium
gez. Dr. Palm

639

Genehmigung einer Flagge der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Diemelstadt zeigt auf der von Schwarz, Gelb und Schwarz im Verhältnis 2 : 3 : 2 längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Wappen der Stadt."

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 24/1979 S. 1232

640

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau

Der Stadt Mörfelden-Walldorf im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Rot ein silberner, sechsblättriger Eichenzweig mit 3 Eicheln, darauf aufgelegt zwei schräggekreuzte goldene Dreschflegel sowie ein mit diesen verschlungenes schwarzes Hufeisen."

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter weißer Mittelbahn, begleitet von schmalen roten Seitenbahnen im oberen Drittel aufgelegt das Stadtwappen."

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 24/1979 S. 1232

641

Vollzug paßrechtlicher Vorschriften;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 10. April 1974 (StAnz. S. 805)

Der obengenannte Erlaß wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5.7 wird folgende Nr. 5.8 angefügt:

„5.8 Zu § 5 Abs. 4 AVV — Zusätzliche Eintragungen — Der Eintragung des Berufs des Paßinhabers auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite oder — falls diese keinen freien Raum mehr enthält — auf einer anderen Paßseite hat der Bundesminister des Innern zugestimmt, sofern die Eintragung erforderlich ist, um dem Paßinhaber die Erlangung eines Sichtvermerks eines anderen Staates zu ermöglichen."

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 02
StAnz. 24/1979 S. 1232

642

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Beschaffung und Einbau von Fernsprechnebenstellenanlagen, Instandsetzung, Erweiterung sowie sonstige Änderung bestehender Anlagen

Bezug: Erlaß vom 14. August 1969 (StAnz. S. 1587)

Durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juli 1976 sind die Erlasse vom 14. August 1969 (StAnz. S. 1587) und vom 11. Februar 1970 — B 1014 — 2 — IV A 5 (n. v.) gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 5. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1014 — 2 — V A 41
StAnz. 24/1979 S. 1232

643

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main

1. Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die in Vorgriff auf die Grundordnung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt a. M. vom 17. Januar 1979 mit Ausnahme des § 9 Abs. 4 u. 5, des § 14 und des § 21 Abs. 3.

2. Im Wege der Ersatzvornahme erlasse ich anstelle des Konvents der Fachhochschule Frankfurt a. M. den § 9 Abs. 4 u. 5, den § 14 und den § 21 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt a. M. wie folgt:

„§ 9 Abs. 4 u. 5

(4) Der Wahlleiter versendet die Wahlbenachrichtigungen und die Unterlagen für die Briefwahl.

(5) Jeder Wahlberechtigte erhält

1. eine Wahlbenachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. als Unterlagen für die Briefwahl
   einen Wahlschein,
   einen Wahlumschlag,
   einen Stimmzettel,
   einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl",
   einen Wahlbriefumschlag.

§ 14

Der Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Vorschlagsliste. Er hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die er seine Stimme abgeben will anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 21 Abs. 3

(3) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste zugeteilt."

3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 FHG gehört zu den Aufgaben des Konvents der Fachhochschule der Erlaß oder die Änderung der Grundordnung. Die Grundordnung regelt u. a. auch die Wahl der Organe der Fachhochschule (§ 8 Abs. 1 FHG). In seiner Sitzung am 17. Januar 1979 verabschiedete der Konvent der Fachhochschule Frankfurt a. M. im Vorgriff auf die Grundordnung eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent. Der Rektor legte die Wahlordnung mit Bericht vom 14. Februar 1979 zur Genehmigung vor. Mit Erlaß vom 6. März 1979 wurde die Fachhochschule Frankfurt a. M. darauf hingewiesen, daß die Wahlordnung noch nicht genehmigt werden könne, weil die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 und des § 14 gegen zwingende Vorschriften des Hochschulgesetzes und des Fachhochschulgesetzes verstoßen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG sind bei den Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat **allen** Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden. § 15 Abs. 1 Satz 3 FHG schreibt vor, daß der Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen ist.

Die vom Konvent der Fachhochschule Frankfurt a. M. beschlossene Wahlordnung sah für die Wahlen zum Konvent hingegen in § 9 Abs. 4 und 5 vor, daß den Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl nur auf Antrag zuzusenden sind, wobei der Antrag zu begründen ist. Darüber hinaus war in § 14 geregelt, daß die Wahlen zum Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt werden sollen.

Mit Bericht vom 6. April 1979 legte der Rektor der Fachhochschule erneut die vom Konvent in seiner Sitzung am 4. April 1979 nochmals behandelte Wahlordnung für die Wahlordnung zum Konvent zur Genehmigung vor. Der Konvent hatte es abgelehnt, die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 u. 5, des § 14 und des § 21 Abs. 3 den Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG und des § 15 Abs. 1 Satz 3 FHG anzupassen.

Mit Erlaß vom 19. April 1979 wurden daraufhin im Wege der Rechtsaufsicht der § 9 Abs. 4—6 und der § 14 der Wahlordnung aufgehoben. Der Konvent der Fachhochschule Frankfurt a. M. wurde angewiesen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HHG), bis zum 18. Mai 1979 die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent so zu formulieren, daß sie den Vorschriften der §§ 15 Abs. 1 Satz 3 FHG und 15 Abs. 1 Satz 2 HHG entsprechen. Die Anordnung wurde im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Da bis zu dem gesetzten Zeitpunkt der Konvent der obengenannten Anweisung nicht nachgekommen ist, sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 u. 5 und des § 14 der Wahlordnung im Wege der Ersatzvornahme nach § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG anstelle des Konvents zu erlassen. Darüber hinaus ist auch die Bestimmung des § 21 Abs. 3 zu ersetzen, weil diese in engem Zusammenhang mit dem aufgehobenen § 14 insofern steht, als hier die Sitzverteilung nach dem Grundsatz der rechtlich nicht möglichen personalisierten Verhältniswahl geregelt war.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung rechtfertigt sich aus § 83 HHG. Nach dieser Bestimmung behalten die Kollegialorgane ihre bisherige Zusammensetzung bis zu einer Neuwahl. Die Amtszeit der gewählten Vertreter der Organe verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes. Die Neuwahlen sind innerhalb dieser Frist durchzuführen. Das Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 ist am 16. Juni 1978 in Kraft getreten (GVBl. I S. 319). Die Neuwahl des Konvents der Fachhochschule Frankfurt a. M. ist also bis zum 16. Juni 1979 durchzuführen. Nur durch die sofortige Vollziehung der getroffenen Verfügung kann gewährleistet werden, daß die Wahlen rechtzeitig und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG und des § 15 Abs. 1 Satz 3 FHG durchgeführt werden. Andernfalls ist zu befürchten, daß entweder die Wahl entgegen dem Auftrag des § 83 HHG nicht rechtzeitig oder unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG oder des § 15 Abs. 1 Satz 3 FHG durchgeführt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt a. M., Schumannstr. 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden."

Wiesbaden, 21. 5. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 2 — 486/201 — 7
StAnz. 24/1979 S. 1233

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Frankfurt am Main im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 17. Januar 1979.

§ 1 Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von der jeweiligen Mitgliedergruppe (gem. § 4 Abs. 2 FHG: die Professoren, die Studenten, die Mitarbeiter) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FHG).

(2) Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter festgestellt; dabei sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Briefwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Konventsmitglieds endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehört hat; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Fachhochschule nicht mehr angehört, abgeordnet oder beurlaubt ist für die Dauer der Abwesenheit.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachhochschule.

(2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand
2. der Kanzler als Wahlleiter

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen; er und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(3) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrverpflichtungen zu gewähren.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören neun Mitglieder (3 Professoren, 3 Studenten, 3 Mitarbeiter), die von ihren Gruppenvertretern im Rat (i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4—6 FHG) gewählt werden und der Wahlleiter an; für jede Gruppe ist ein Stellvertreter zu wählen. Wenn es darüber hinaus erforderlich ist, wird unverzüglich eine Ergänzungswahl durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet.

Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.

(6) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung.

(7) Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(3) In den begründeten Fällen kann für die Einreichung der Wahlvorschläge für alle Gruppen eine einmalige Nachfrist höchstens bis zu 10 nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden.

(4) Für die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit beschränken, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung von Verzeichnissen der Personen, die in den jeweiligen Gruppen wahlberechtigt zum Konvent sind (Wählerverzeichnis), den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte (Wahlbüro) nimmt die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) entgegen.

§ 7 Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

(2) Jedem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 4 FHG an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Die Eintragungen werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.

(2) Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 FHG in drei Gruppen.

(3) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung kann bei der Immatrikulation/Rückmeldung zugestellt oder ausgegeben werden. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Fachhochschule ist unter Beachtung der Offenlegungsfrist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.

(5) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor der Schließung offengelegt werden.

(6) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Fall einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Professors oder eines Mitarbeiters der Fachhochschule in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehört.

(7) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt dieser dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein.

(8) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

(9) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Wahlbenachrichtigung, Briefwahl

(1) DieWahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten.

(3) Die Wahlbenachrichtigung kann über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studenten kann die Ausgabe der Wahlbenachrichtigung mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(4) Der Wahlleiter versendet die Wahlbenachrichtigungen, die Wahlscheinformulare und die Unterlagen für die Briefwahl.

Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes und frankiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl angefügt.

(5) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag durch Zurücksendung des unterschriebenen Wahlscheinformulars als Unterlagen für die Briefwahl:

a) einen numerierten Wahlschein
b) je einen Wahlumschlag
c) je einen Stimmzettel
d) einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl"
e) einen Wahlbriefumschlag

Der Antrag muß auf dem Wahlscheinformular begründet werden. Er ist begründet, wenn der Wahlberechtigte

1. sich an den Wahltagen aus zwingenden Gründen außerhalb des Studienortes aufhält,
2. aus beruflichen oder studienbedingten Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen die Wahlräume nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

Gegen die Versagung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem Wahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(6) Das Wahlscheinformular muß bis spätestens ein Tag vor Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter (Wahlbüro) eingehen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei nachgewiesener kurzfristig eintretender Verhinderung ist die Frist drei nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Wahlen.

(7) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter — Wahlbüro — seine Wahlunterlagen persönlich abholen. Amtliche Ausweise sind Personalausweis und Reisepaß.

§ 10 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahlen zum Konvent einzureichen.

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen:

1. Die Gruppen,
2. den Stimmbezirk,
3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle in der Fachhochschule,
   a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilt,
   b) bei der das Wählerverzeichnis offengelegt wird,
   c) bei der die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind und bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind (Wahlbüro),
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
8. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
9. Ort und Datum der Wahlbekanntmachung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (Vorsitzender und Wahlleiter), die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Er soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag muß Namen, Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Dienststelle (Fachbereich, Abteilung usw.) enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(2) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Sie müssen leserlich ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(4) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens fünf zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Wer eine Liste unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste unterstützen; hat jemand mehrere Listen unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

(5) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Studenten oder der Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(6) Für jeden Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann (Listenvertreter) benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist.

Wird kein Vertrauensmann benannt, gilt der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber als Vertrauensmann.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber, im Fall des § 11 Abs. 6 deren Vertrauensleute, über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde.

§ 13 Widerspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter der betroffenen Liste beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder beim Wahlleiter binnen drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Widerspruch einlegen.

(2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber selbst Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Vorschlagsliste, darüber hinaus soviele Stimmen für die einzelnen Bewerber auf derselben Vorschlagsliste, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(2) Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will; er kann auf derselben Vorschlagsliste außerdem so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(3) Es können nur Bewerber auf einer Liste angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Eine Stimmabgabe ist nur gültig, wenn sie gemäß Abs. 2 vorgenommen wird.

§ 15 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, ggf. auch unter Angabe des Kennworts aufzuführen.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16 Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 17 Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraums ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist vom Wahlausschuß die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden; andernfalls ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich.

Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so hat der Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 18 Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

„Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Wählers)"

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter.

(2) Der vom Wahlleiter Beauftragte vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter (Wahlbüro) bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlleiters verschlossen und sicher aufzubewahren.

§ 19 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen keine Vorschlagsliste angekreuzt ist,
7. auf denen mehr als eine Vorschlagsliste oder Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten angekreuzt sind,
8. wenn der Wahlumschlag mehr als einen gekennzeichneten Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 20 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

(5) § 19 findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses, Stellvertretung

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallen, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(3) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze gem. Abs. 2 und 3 nicht Mitglieder des Konvents geworden sind.

§ 22 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze,
7. die Zahl der auf den einzelnen Bewerber einer Liste entfallenden Stimmen,
8. die Namen der zu Mitglieder des Konvents Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung es Wahlergebnisses (§ 21) beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie während der jeweiligen Amtszeit des Konvents aufzubewahren.

Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 23 Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten. Er teilt den Gewählten mit, daß sie zu der ersten Sitzung des Konvents geladen werden. Die Mitteilung enthält gleichzeitig den Hinweis, daß das vorläufig festgestellte Wahlergebnis noch der endgültigen Bestätigung bedarf.

(2) Der Wahlleiter ist befugt, das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Presse bekanntzugeben.

§ 24 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an den Wahlleiter zu richten; er bedarf einer Begründung.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er für den gesamten Konvent oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3.

§ 25 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent der Fachhochschule gehören 54 Mitglieder an, und zwar: 26 Vertreter der Professoren, 18 Vertreter der Studenten, 10 Vertreter der Mitarbeiter (§ 15 Abs. 1 FHG).

(2) Der Konvent ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei den Wahlen zum Konvent weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch dann, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.

(3) Wird die Wahl von Mitgliedern des Konvents für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 26 Nachrücken von Konventsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Konventsmitgliedes ist dem Wahlleiter schriftlich anzuzeigen.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, stellt der Wahlleiter gem. § 21 Abs. 3 fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen aus der betreffenden Liste nachrückt, und benachrichtigt diesen schriftlich. Sind auf dieser Vorschlagsliste keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken können, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Bildung des ersten Wahlvorstandes wählen die Dekane statt der Vertreter der Professoren im Rat nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 FHG die Vertreter der Professoren im Wahlvorstand.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Konvents nach dieser Wahlordnung beginnt mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl im Sommersemester 1979, sie endet am 31. August 1980 (Vertreter der Studenten) bzw. am 31. August 1981 (Vertreter der Professoren und Mitarbeiter).

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

644

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die im Vorgriff auf die Grundordnung erlassene Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 17. Januar 1979.

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 2 — 486/201 — 8

StAnz. 24/1979 S. 1237

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Frankfurt am Main

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Frankfurt am Main im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten vom 17. Januar 1979.

§ 1 Grundsätze und Wahlverfahren

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe (Professoren, Studenten, Mitarbeiter) nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt.

(2) In den Fachbereichen, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 FHG).

(3) Gehören dem Fachbereich nicht mehr als zwei wählbare Mitarbeiter an, und steht dieser Gruppe nur ein Sitz zu, so einigen sich diese darauf, wer Mitglied des Fachbereichsrates sein soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Das gleiche gilt, wenn dem Fachbereich nicht mehr als drei wählbare Mitarbeiter angehören und dieser Gruppe zwei Sitze zustehen.

(4) Die Wahlen zum Fachbereichsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent statt; der Zeitpunkt der Wahl wird vom zentralen Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter festgelegt.

(5) Briefwahl ist zulässig. § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent findet entsprechende Anwendung.

(6) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, findet die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent vom 17. Januar 1979 (StAnz. 1979 S. 1233) sinngemäß Anwendung.

§ 2 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Professoren des Fachbereichs
2. in Fachbereichen, denen eigene Studiengänge zugeordnet sind, Studenten des Fachbereichs
3. in Fachbereichen, denen keine eigene Studiengänge zugeordnet sind, die Studenten der Fachhochschule
4. die Mitarbeiter des Fachbereichs.

(2) Mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 3 ist kein Mitglied in mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.

(3) Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, so bestimmt sich die Wahlberechtigung nach den vom Rat zu beschließenden allgemeinen Zuordnungsregelungen.

(4) Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht.

(5) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus; die Wahlordnung des Konvents enthält hierzu nähere Bestimmungen.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. — der zentrale Wahlvorstand (Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent)
   — oder der Wahlvorstand des Fachbereichs
2. der Kanzler als Wahlleiter;
   er hat das Recht, an allen Sitzungen von Wahlvorständen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Wahlvorstand für die Wahlen der Fachbereichsräte ist der zentrale Wahlvorstand, es sei denn, der Fachbereichsrat bildet sechs Monate vor der Wahl einen Wahlvorstand. In diesem Falle besteht der Wahlvorstand des Fachbereichs aus drei Mitgliedern, die von ihrer jeweiligen Gruppe gemäß § 1 Abs. 1 gewählt werden. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlbewerber sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter in einem Wahlvorstand eines Fachbereichs sein.

(3) Wählt eine Gruppe das von ihr zu entsendende Mitglied des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter vom Rat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht dem betreffenden Fachbereich und nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle und die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen. Er bezeichnet außerdem das Wahllokal.

(5) Im übrigen regelt sich die Tätigkeit des Wahlvorstandes entsprechend § 3 und § 4 Wahlordnung Konvent.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) kann beliebig viele Bewerber enthalten. Er ist innerhalb der vom zentralen Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand oder beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen die Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers mit der Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn in der betreffenden Gruppe weniger als zehn Personen wahlberechtigt sind. Ein Bewerber kann einen Wahlvorschlag, auf dem er benannt ist, selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

(5) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Vorschlagsliste; sofern gem. § 1 Abs. 1 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird, hat er darüber hinaus so viele Stimmen für die einzelnen Bewerber auf derselben Vorschlagsliste, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(2) Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will; soweit gem. § 1 Abs. 1 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird, kann er auf derselben Vorschlagsliste außerdem so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(3) Es können nur Bewerber auf e i n e r Liste angekreuzt werden. Stimmhäufung ist unzulässig.

(4) Eine Stimmabgabe ist n u r gültig, wenn sie gem. Abs. 2 vorgenommen wird.

§ 6 Zuteilung von Sitzen, Stellvertretung, Ausscheiden und Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt). Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(2) In Fachbereichen mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten und der Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 3 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.

(3) In Fachbereichen mit mehr als zwölf besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus

zehn Vertretern der Professoren

sechs Vertretern der Studenten

zwei Vertretern der Mitarbeiter.

(4) Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, im übrigen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder des Fachbereichsrates geworden sind.

(5) Scheidet ein gewählter Vertreter einer Gruppe aus, so rückt der Stellvertreter gem. Abs. 4 nach. Sind Stellvertreter aus demselben Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(6) Der Dekan stellt die nach Abs. 2 und 5 eintretenden Änderungen fest und teilt diese jeweils unverzüglich schriftlich dem Wahlleiter mit. Der Wahlleiter stellt daraufhin die neue Zusammensetzung des Fachbereichsrates fest und benachrichtigt die Betroffenen.

§ 7 Wahlprüfung

(1) Ein Antrag auf Wahlprüfung kann nur innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an den Wahlleiter zu richten.

(2) Über den Antrag entscheidet der zentrale Wahlvorstand, ggf. nach Anhörung des beim Fachbereich gebildeten Wahlvorstandes.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und der Vertreter der Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört.

(3) Die Amtszeit der ersten nach dieser Wahlordnung gewählten Fachbereichsräte beginnt mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl im Sommersemester 1979, sie endet am 31. August 1980 (Vertreter der Studenten) bzw. am 31. August 1981 (Vertreter der Professoren und der Mitarbeiter).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

645

Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Fulda

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die im Vorgriff auf die Grundordnung erlassene Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Fulda vom 9. Mai 1979.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 2 — 486/301 — 6

StAnz. 24/1979 S. 1239

Wahlordnung der Fachhochschule Fulda für die Wahlen zum Rat vom 9. Mai 1979

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Fulda im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Rat:

§ 1 Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Rats nach § 18 Abs. (1) Nr. 4 bis 6 FHG werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Konvent gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt.

(3) Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt in einer Wahlsitzung des Konvents. Briefwahl ist zulässig. Ein Wahlberechtigter, der keine Briefwahl beantragt hat, kann in der Wahlsitzung von seinem gewählten Stellvertreter im Konvent vertreten werden.

(4) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit statt.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand
2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Konventsvorstand sowie dem Wahlleiter. Kandidiert ein Mitglied des Konventsvorstands für den Rat, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Hat das Mitglied keinen Stellvertreter im Konventsvorstand, so wählt der Konvent umgehend ein Ersatzmitglied für den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig hiervon beschlußfähig.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Abstimmungsgang gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt. Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:

1. den Termin der Wahlsitzung (Wahltermin),
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
5. die Zuteilung der Sitze,
6. Wahlanfechtungen.

§ 4 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigungen werden an die der Fachhochschulverwaltung angegebene Anschrift, bei Studenten an die Semesteranschrift, übersandt. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin zur Post gegeben werden und auf die Möglichkeit, nach § 6 Abs. (1) Satz 2 Briefwahl zu beantragen, hinweisen.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen Namen und Vornamen der Kandidaten und deren Stellvertreter sowie deren schriftliche Einverständniserklärung mit der Kandidatur enthalten. Die Erklärung kann gegenüber dem Wahlleiter innerhalb der Frist nach § 3 Abs. (4) Nr. 2 schriftlich widerrufen werden. Ein Kandidat darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Kandidat mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(2) Jedes Mitglied der Fachhochschule kann für seine Gruppe eine Vorschlagsliste einreichen.

(3) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der nach § 3 Abs. (4) Nr. 2 festgelegten Frist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jeder Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Listen auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin.

§ 6 Zusendung und Ersatz der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen werden in der Wahlsitzung ausgehändigt. Sofern spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin Briefwahl beantragt wird, werden die Wahlunterlagen zugesandt; § 4 gilt entsprechend.

(2) Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe (§ 3 Abs. [4] Nr. 1) muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(3) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 1), so hat der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen; er kann auf derselben Vorschlagsliste außerdem einzelne Kandidaten einschließlich deren Stellvertreter ankreuzen.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. [2]), so hat der Wahlberechtigte den Namen der Bewerber einschließlich deren Stellvertreter, für die er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen.

§ 8 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet nach Aufruf persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel und legt ihn unter Aufsicht eines damit beauftragten Mitglieds des Wahlvorstands oder Wahlhelfers in die Wahlurne.

(2) Bei Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

„Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den .....

.....
Unterschrift des Wählers"

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und der Wahlbenachrichtigung in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übergibt oder sendet den Wahlbrief an den Wahlleiter (vorgedruckte Anschrift).

(3) Der Wahlbrief muß spätestens bis zum Wahltermin beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief.

(4) Die eingehenden Wahlbriefe werden bis zur Auszählung vom Wahlleiter verschlossen und sicher aufbewahrt.

§ 9 Auszählung der Wahlstimmen

(1) Nach Durchführung der Wahlhandlung in der Wahlsitzung öffnen Mitglieder des Wahlvorstands die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen ihnen die Wahlbenachrichtigungen und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen die Wahlbenachrichtigung, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Die Wahlumschläge werden in die Urne gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallenden Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt).

(3) Den einzelnen Kandidaten einer Liste werden die Sitze nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) Mit der Wahl des Kandidaten ist zugleich dessen vorgeschlagener Stellvertreter als ständiger Vertreter im Verhinderungsfall gewählt.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstands im Wahlprüfungsverfahren bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 12 Ausscheiden eines Ratsmitglieds

Das Ausscheiden eines gewählten Ratsmitglieds ist dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt sein Vertreter; in diesem Fall rückt der nächste Kandidat als Stellvertreter nach. Scheidet der Vertreter ebenfalls aus, so rückt der nächste Kandidat mit Vertreter der jeweiligen Vorschlagsliste nach. Ist auf dieser Liste kein Kandidat oder Stellvertreter mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 13 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und der Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste nach dieser Wahlordnung durchzuführende Wahl findet statt, sobald der erste Konvent, dessen Zusammensetzung § 15 FHG entspricht, gewählt ist. Bis zur Wahl eines Konventsvorstands dieses Konvents nimmt der bisherige Konventsvorstand die Aufgaben im Wahlvorstand wahr.

(2) Die Amtszeit der ersten gewählten Gruppenvertreter im Rat beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und Mitarbeiter endet am 31. Juli 1981, die Amtszeit der Vertreter der Studenten endet am 31. Juli 1980.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 9. 5. 1979

gez. Garms	gez. Rosenberg
Rektor	Vorsitzender des Konventvorstands

646

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Bundesbaugesetz;

hier: Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf das Katasteramt nach § 46 Abs. 4 BBauG

Zur Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf den Landrat bzw. Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung — Katasteramt — bestimme ich im Einvernehmen mit dem HMdI in Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2561) — Anlage 1*) — noch folgendes:

1. Beabsichtigt eine Gemeinde, die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Katasteramt zu übertragen, so soll die betreffende Gemeinde bereits bei den vorbereitenden Arbeiten entsprechend unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für die Abfassung der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BBauG) und den Übertragungsbeschluß der Gemeindevertretung sowie die Anfertigung der sonstigen nach Nr. 7 Buchst. b des gen. Gem. RdErl. erforderlichen Unterlagen.

   Dabei sollte darauf hingewirkt werden, daß zweckmäßigerweise bereits in die Umlegungsanordnung nach § 46 Abs. 1 BBauG das evtl. Verlangen der Gemeindevertretung aufgenommen wird, einen Flächenbeitrag gem. § 58 Abs. 1 BBauG abzuziehen, falls die Umlegungsstelle für die Errechnung des Sollanspruchs von dem Verhältnis der Flächen ausgeht. Im Übertragungsbeschluß sollte zur Vermeidung von späteren Mißverständnissen bezüglich des räumlichen Umfangs und der Schranken der Übertragung

*) hier nicht veröffentlicht

sowie der sonstigen Mitwirkungsvorbehalte der Gemeinde auf die Vereinbarung nach Nr. 2 Bezug genommen werden.

2. Zwischen dem Katasteramt und der Gemeinde ist stets eine Vereinbarung abzuschließen; ihr ist das nachstehende Muster (Anl. 2) zugrunde zu legen.

   In der Vereinbarung ist der räumliche Geltungsbereich zu bezeichnen. Die Übertragung soll sich in der Regel auf Teile des Gemeindegebietes beschränken, vorzugsweise auf den Bereich, für den die Gemeinde die Umlegung angeordnet hat, oder auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

   Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die nicht zur Durchführung gehörenden Befugnisse der Gemeinde, soweit diese die Übertragung berühren (Nr. 3 Buchst. a, b, d des Gem. RdErl. — Anl. 1 —).

   Weiter ist insbesondere zu vereinbaren, daß

   a) der Gemeinde die Pflicht verbleibt, gem. § 72 Abs. 2 BBauG den Umlegungsplan zu vollziehen sowie den Beteiligten die neuen Besitz- und Nutzungsrechte, erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, zu verschaffen,

   b) das Katasteramt von der Befugnis nach § 59 Abs. 7 BBauG, ein Bau- oder Pflanzgebot, ein Nutzungsgebot, ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen, keinen Gebrauch machen wird,

   c) die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung geschlossen übertragen werden,

   d) Sachverständige nur im Einvernehmen mit der Gemeinde bestellt werden dürfen,

   e) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingelegt werden können,

   f) die Gemeinde neben den Verfahrens- und nicht durch Beiträge gedeckten Sachkosten nach § 78 BBauG auch die evtl. durch Vorverfahren und Rechtsstreitigkeiten anfallenden Kosten trägt.

3. Nach § 3 Abs. 5, 2. Halbsatz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), bedarf die Übertragung meines Einvernehmens.

   Dazu ist mir die unter Vorbehalt geschlossene Vereinbarung mit einer Stellungnahme des Hessischen Landesvermessungsamtes vorzulegen.

4. Zusammen mit der Benachrichtigung über das eingeleitete Umlegungsverfahren (§ 54 Abs. 1 BBauG) ist das Grundbuchamt auf die Übertragung der Befugnis ausdrücklich hinzuweisen, damit das Katasteramt (als Umlegungsstelle) — und nicht die Gemeinde — Kenntnis von allen nach XVIII. Nr. 9 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen — MiZi — (JMBl. 1978 S. 274; auszugsweise abgedruckt in StAnz. 1978 S. 1745) der Umlegungsstelle mitzuteilenden Grundbucheintragungen erhält.

5. Bei Umlegungsverfahren finden ggf. gem. § 155 BBauG — in Anlehnung an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung — Vorverfahren nach § 11 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 451), sowie die Gebührenordnung vom 21. September 1972 (GVBl. I S. 331) statt. Ich weise darauf hin, daß hierbei die Ausschüsse nach § 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mitwirken. Nach § 12 Abs. 1 der gen. Verordnung erläßt die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (also auf Grund der Übertragung der Landrat des Kreises bzw. der Oberbürgermeister — Katasteramt —), den Widerspruchsbescheid.

   In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf Nr. 8 des Gem. RdErl. hin, wonach die Umlegung in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde durchzuführen ist, auch wenn hierüber Vereinbarungen nicht getroffen sind.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4420 A — 47

StAnz. 24/1979 S. 1240

Anlage 2

Muster

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde/Stadt[1]) .....,
vertreten durch .....,
und dem Landrat des ..... — Katasteramt —,
vertreten durch .....,
zwecks Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281).

Vorbehaltlich des Einvernehmens des HMWT als Oberste Katasterbehörde und der Übertragung durch den HMdI wird gem. § 46 Abs. 4 Satz 1 unter Bezugnahme auf den Gem. RdErl. vom 9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2561) folgendes vereinbart:

1. Die Gemeinde/Stadt[1]) ..... überträgt die Befugnis zur Durchführung der Umlegung ..... (§§ 45 bis 79 BBauG) auf den Landrat des ..... — Katasteramt —.

   Die Übertragung beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans/Bebauungsplanentwurfs[1]) ..... und das ggf. nach § 55 Abs. 5 BBauG außerhalb des Umlegungsgebietes zuzuteilende Ersatzland bzw. die nach § 59 Abs. 4 und 5 BBauG außerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Abfindungsgrundstücke.

1.1 Zur Durchführung gehören nicht die Befugnis

   a) nach § 46 Abs. 1 BBauG, die Umlegung anzuordnen,

   b) nach § 58 Abs. 1 BBauG zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,

   c) nach § 59 Abs. 8 Satz 2 BBauG, bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

1.2 Der Gemeinde verbleibt die Pflicht, gem. § 72 Abs. 2 BBauG den Umlegungsplan zu vollziehen und den Beteiligten die neuen Besitz- und Nutzungsrechte — erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges — zu verschaffen.

1.3 Das Katasteramt wird von der der Umlegungsstelle nach § 59 Abs. 7 BBauG zustehenden Befugnis, bei der Zuteilung eines Grundstücks ein Bau- oder Pflanzgebot, ein Nutzungsgebot, ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot (§ 39 b, c, e BBauG) anzuordnen, keinen Gebrauch machen.

1.4 Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden geschlossen übertragen.

1.5 Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) sowie nach den §§ 64 und 78 BBauG bleibt unberührt.

1.6 Im Hinblick auf die Bauleitplanung, die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde usw. wird die Umlegung in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde durchgeführt.

1.7 Das Katasteramt kann einzelne ihm aus dieser Vereinbarung obliegende Arbeiten anderen geeigneten Stellen übertragen (z. B. Schätzung des Aufwuchses durch einen Sachverständigen). Die Bestellung von Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

1.8 Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom Katasteramt nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingelegt werden.

2. Die Gemeinde trägt die aus Anlaß des vorbezeichneten Umlegungsverfahrens anfallenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BBauG gedeckten Sachkosten (§ 78 BBauG), zu denen u. a. auch

   die Gebühren und Auslagen für die in Durchführung der Umlegung erbrachten Leistungen der Katasterbehörden,[2])

   die Sachverständigenkosten und

   die Kosten für Gutachter nach § 136 ff BBauG gehören.

   Außerdem trägt die Gemeinde

   a) die Kosten der in Anlehnung an die §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführenden Vorverfahren und

   b) die Kosten von Rechtsstreitigkeiten,

   die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden.

[1]) Nichtzutreffendes streichen

[2]) KatGebO vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch VO vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 512)

3. Die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen als öffentliche Bekanntmachungen (§ 7 HGO i. V. mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 — GVBl. I S. 409 —) durch die Gemeinde. Die bekanntzumachenden Beschlüsse usw. werden bzgl. Form und Inhalt vom Katasteramt vorbereitet.
4. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ansonsten ist eine Aufhebung nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Zuständig für den Widerruf bzw. die Aufhebung ist der Minister des Innern. Das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft und Technik ist erforderlich.
5. Der/Die beiliegende Übersichtskarte / Bebauungsplan / Bebauungsplanentwurf[1]) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Gemeinde/Stadt[1])

....., den .....
..... (Siegel) .....
Für den Landrat des ..... — Katasteramt —
....., den .....
..... (Siegel)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

647

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Regierungspräsidenten
das Hessische Statistische Landesamt
die Herren Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte — Katasteramt —
die Herren Landräte
die Kreisausschüsse
die Gemeindevorstände

Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Gemeinsamer Runderlaß

Nach § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird bundesweit in den Jahren 1979 und 1981, danach alle vier Jahre, in der Zeit von Januar bis Mai eine Flächenerhebung durchgeführt. Die Bodenflächen sollen dabei nach ihrer tatsächlichen Nutzung jeweils einer der Nutzungsakten gem. Anlage 1*) zugeordnet weils einer der Nutzungsarten gem. Anlage 1*) zugeordnet Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 9. Juni 1975 (StAnz. S. 1301, 1524) eingeführten Verzeichnisses der Nutzungsartenbezeichnungen und ihrer Begriffsbestimmungen (s. dort Anlage 4 Abschn. 2.1).

Auskunftspflichtig für die Flächenerhebung sind nach § 15 a Nr. 1 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in erster Linie die Katasterämter, daneben die Gemeinden. Die Katasterämter werden daher die notwendigen Daten auf der Grundlage der Hauptübersicht der Liegenschaften gemarkungsweise in Erhebungsbögen nach Anlage 2**) zusammenstellen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Erhebungsjahr vorausgeht.

Da der Nachweis der Nutzungen im Liegenschaftskataster bisher nur in einzelnen Landesteilen auf die durch den o. g. Runderlaß vom 9. Juni 1975 vorgeschriebene Form umgestellt ist, muß ein Teil der nach Anlage 1 vorgesehenen Angaben bis auf weiteres geschätzt werden; die Flächen der Schlüssel 130 (GF-Wohnen), 160 (GF-Gewerbe) und 210 (GF-Industrie) können landesweit zunächst überhaupt nicht angegeben werden. Die weiteren Einzelheiten der Erhebung durch die Katasterämter sind durch Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 27. Februar 1979 (StAnz. S. 569) geregelt.

Um die Erhebung zu erleichtern, werden die Gemeindevorstände gebeten, den jeweils zuständigen Katasterämtern etwa vorhandene Zusammenstellungen über Industrie-, Ver- und Entsorgungs-, Erholungs-, Kleingarten- und Friedhofsflächen sowie Grünanlagen und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluß an die Ermittlung leiten die Katasterämter die ausgefüllten Erhebungsbögen bis spätestens 10. Mai des Erhebungsjahres den Gemeinden zu. Diese werden gebeten, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen und die Unterlagen bis zum 1. Juni an die Katasterämter zurückzugeben. Nach Vorlage beim Hessischen Landesvermessungsamt bis 15. Juni werden die Bögen gesammelt bis jeweils 30. Juni dem Hessischen Statistischen Landesamt zugeleitet. Die weitere Auswertung erfolgt durch das Hessische Statistische Landesamt.

Wiesbaden, 4. 5. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4400 A — 85
Der Hessische Ministerpräsident Staatsanzlei
II 4 a — 60 a 10
Der Hessische Minister des Innern
IV B 11/15 — 33 c 020/29
StAnz. 24/1979 S. 1242

*) hier nicht veröffentlicht; entspricht Anl. 1 zum RdErl. d. HMWT vom 27. Februar 1979 (StAnz. S. 569)
**) hier nicht veröffentlicht; entspricht der rechten Hälfte der Anl. 4 zum RdErl. d. HMWT vom 27. Februar 1979 (StAnz. S. 569)

648 **DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

Richtlinien für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Gegenstand und Inhalt

1.1. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entwicklungsplanung für den ländlichen Raum. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

Die agrarstrukturelle Vorplanung enthält Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und der außerlandwirtschaftlichen Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

In der agrarstrukturellen Vorplanung sind Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der jeweilige Durchführungsrahmen sowie der Zeitpunkt der Durchführung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Erfordernisse aufzuzeigen. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die agrarstrukturelle Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.2. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durchgeführt, wenn sich aus der agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstigen übergeordneten Gesichtspunkten (sonstigen Strukturdaten, Entwicklungsmerkmalen, Programmen, Vorhaben anderer) die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einleitung von Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergibt.

1.3. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird in meinem Auftrag erstellt. Sie hat sich nach den einschlägigen Bestimmungen, Richtlinien sowie landwirtschafts- und forstpolitischen Zielsetzungen zu richten; dies schließt nicht aus, daß der Planungsbeauftragte als eigene Vorstellungen gekennzeichnete Vorschläge bzw. Empfehlungen in den Entwicklungsteil einfließen läßt.

1.4. Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung werden in einem Grundlagenteil und einem Entwicklungsteil gemäß Nr. 9 dieser Richtlinien zusammengefaßt. Außerdem ist eine Investitionsübersicht und eine Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse zu erstellen.

2. Maßstab

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird im Maßstab 1 : 10 000 durchgeführt. Soweit es sich als notwendig erweist, kann sie auch in einem kleineren Maßstab erarbeitet werden. Die Entscheidung hierüber behalte ich mir vor.

3. Planungsraum

Der Planungsraum wird vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorgeschlagen. Seine endgültige Abgrenzung wird von mir festgelegt.

4. Planungsträger

Träger der agrarstrukturellen Vorplanung können sein:

regionale Planungsgemeinschaften
Gemeinden
Gemeindeverbände
Planungsverbände
Landkreise
Teilnehmergemeinschaften sowie deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz.

5. Planungsbeauftragte

Zur Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung sind als Planungsbeauftragte zugelassen:

— Hessische Landgesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel,

— Planungsgruppe Bad Homburg, Unternehmensbereich der Gesellschaft für Landeskultur GmbH — GfL —, Hindenburgring 18, 6380 Bad Homburg.

Weitere sachverständige Stellen können von mir als Planungsbeauftragte zugelassen werden.

Die Vergabe von Arbeiten durch den Planungsbeauftragten an Dritte ist nur in Ausnahmefällen vorzusehen und bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Zur Wahrung der von den obersten Landesbehörden erstrebten und bereits praktizierten Zusammenarbeit sollen im Falle der Einschaltung Dritter die Verbindungen mit Behörden der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung grundsätzlich durch den Planungsbeauftragten gepflogen werden.

6. Auftragserteilung

6.1. Die agrarstrukturelle Vorplanung kann von den an ihrer Durchführung interessierten Stellen beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung angeregt werden. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung übersendet die Anregung mit seinem Begleitbericht und mit den Stellungnahmen der Gemeinde, des Landkreises und der regionalen Planungsgemeinschaft dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (im folgenden „Landesamt" genannt) zur Weiterleitung an mich. Gleichzeitig schlägt das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen geeigneten Planungsbeauftragten für die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung vor. Das Landesamt beurteilt die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechend ihrer Aufgabe nach dem GemAgrG im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit.

6.2. Die agrarstrukturelle Vorplanung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

6.3. Der Auftrag zur Erarbeitung der agrarstrukturellen Vorplanung wird in einem zwischen dem Planungsbeauftragten und mir abzuschließenden Werkvertrag erteilt. Der Inhalt des Auftrages wird den beteiligten Stellen bekanntgegeben.

7. Einleitungstermin

Umgehend nach Bekanntgabe des Auftrages führt das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung den Einleitungstermin durch, in dem die grundsätzlichen Interessen und Einzelerfordernisse erörtert werden. Der Einleitungstermin dient der allgemeinen und gegenseitigen Information. Darüber hinaus werden die Planungsziele und der Planungsinhalt abgesteckt sowie das gemeinsame Vorgehen festgelegt. Hierbei stellt das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kontakt zu allen mit der Planung befaßten Stellen und Personen her und weist darauf hin, daß bei dem Erfassen, Aufnehmen, Aufbewahren, Verarbeiten oder sonstigem Handhaben von Daten im Rahmen der Vorplanung die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96) zu beachten sind. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift zu fertigen, von der außer den Beteiligten dem Landesamt und mir je eine Ausfertigung vorzulegen ist. Der Hinweis auf das HDSG im Termin ist am Schluß der Niederschrift zu vermerken. Zu dem Einleitungstermin sind mindestens folgende Behörden und Stellen einzuladen:

das Landesamt
der Planungsbeauftragte der agrarstrukturellen Vorplanung
der Gemeindevorstand
der Kreisausschuß und der Landrat
die regionale Planungsgemeinschaft
der Regierungspräsident
der Gebietsagrarausschuß
der Kreisbauernverband
das Forstamt
die forstliche Wirtschaftsberatung
das Wasserwirtschaftsamt
das Straßenbauamt
der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
der Planungsverband
das Bergamt
das Hessische Landesamt für Bodenforschung
der Hessische Waldbesitzerverband e. V.
die Verbände gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz
sonstige Stellen, deren Interessen durch die agrarstrukturelle Vorplanung berührt werden.

Zur Unterrichtung über sonstige einzuladende Stellen wird auf das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange verwiesen. — Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226), zuletzt neu gefaßt am 13. Mai 1976 (StAnz. S. 938). — Eine Neufassung des Verzeichnisses ist im Laufe des Jahres 1979 zu erwarten.

Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat sicherzustellen, daß der Planungsauftrag inhaltlich und zeitlich eingehalten wird. Es hat auch die Verbindung zum Planungsträger und zum Gebietsagrarausschuß herzustellen.

8. Arbeitskreis

8.1. Eine den Zielsetzungen der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechende Planung erfordert eine Abstimmung möglichst aller Interessen und Vorhaben während jeder Planungsphase. Um dies sicherzustellen, bildet das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im unmittelbaren Anschluß an den Einleitungstermin unter Beteiligung des Planungsbeauftragten einen Arbeitskreis, der routinemäßig zusammentritt.

Mitglieder dieses Arbeitskreises sind

der Gruppenleiter 16 als Federführender und
soweit erforderlich, weitere Fachkräfte des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung

je ein Vertreter
des Planungsbeauftragten
des Forstamtes oder der forstlichen Wirtschaftsberatung
des Wasserwirtschaftsamtes

der Gemeinde
des Landkreises
der regionalen Planungsgemeinschaft.

Vertreter weiterer Stellen, deren Mitwirkung für notwendig gehalten wird, können hinzugezogen werden.

Der Arbeitskreis kann Planungsgruppen gemäß den Planungsabschnitten der Gliederung des Entwicklungsteiles bilden.

8.2. Nachdem sich die Mitglieder des Arbeitskreises einen Überblick über die Struktur des Planungsraumes und über die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie über Planungen und Vorhaben anderer im Planungsraum verschafft haben, legen sie die Zielvorstellungen der agrarstrukturellen Vorplanung für die Entwicklung des Planungsraumes fest und grenzen die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte ab.

Weiterhin obliegt dem Arbeitskreis die vom Planungsbeauftragten anhand der Arbeitsanweisung des Landesamtes erarbeiteten Vorschläge und Entscheidungshilfen zu überprüfen, abzustimmen und auszurichten. Soweit eine Einigung der Mitglieder des Arbeitskreises nicht möglich ist, ist die jeweils vorgesetzte Dienststelle einzuschalten.

9. **Erstellung der Planungsteile**

Bei der Erstellung

des Grundlagenteils,
des Entwicklungsteils,
der Investitionsübersicht und
der Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse

ist die Arbeitsanweisung des Landesamtes zugrunde zu legen. Grundlagenteil, Entwicklungsteil und Investitionsübersicht sind in ihrem Aufbau auf Ortsteile abzustellen.

9.1. **Grundlagenteil**

Spätestens nach Durchführung des Einleitungstermins hat der Planungsbeauftragte beschleunigt mit der Erstellung des Grundlagenteils zu beginnen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit sind Umfang sowie Art und Weise der Erstellung im Arbeitskreis abzustimmen.

Der Grundlagenteil ergibt sich aus der Bestandsaufnahme, der Analyse und der Diagnose, die u. a. anhand vorliegender statistischer Daten und Planungsunterlagen sowie eigener Erhebungen unter Anwendung des Erhebungsbogens (Anlage 1)*) und der 1978 herausgegebenen methodischen Grundlagen für die agrarstrukturelle Vorplanung in Hessen erarbeitet werden. Der Grundlagenteil ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Unbeschadet einer zukünftigen Regelung für eine zentrale Datenbereitstellung auf Landesebene hat der Planungsbeauftragte in jedem Falle auf vorhandene Planungsunterlagen zurückzugreifen. Hierbei sind insbesondere die Unterlagen folgender Stellen zu berücksichtigen:

des Regierungspräsidenten,
des Landesamtes,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
des Hessischen Statistischen Landesamtes,
der regionalen Planungsgemeinschaft,
des Landkreises,
der Gemeinde,
des Naturparkträgers,
des Wasserwirtschaftsamtes,
des Forstamtes bzw. der forstlichen Wirtschaftsberatung,
sonstiger örtlicher und überörtlicher Stellen und Einrichtungen.

Die im Rahmen der agrarstrukfurellen Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird unter Verwendung des Erhebungsbogens*) vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungsbericht darzustellen.

*) hier nicht veröffentlicht

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

9.2. **Entwicklungsteil**

Der Entwicklungsteil ist zur Veröffentlichung bestimmt und besteht aus

der Entwicklungskarte	(Maßstab 1 : 10 000, mehrfarbig, nach einheitlichen Planzeichen),
dem Textteil,	der gemäß der nachstehend abgedruckten Gliederung (Anlage 2) aufgebaut werden und 50 Seiten nicht überschreiten sollte. Für die äußere Gestaltung des Umschlages des Textteiles ist das als Anlage 3 bezeichnete Muster*) zu verwenden. Die Farbwahl bleibt dem Planungsbeauftragten überlassen. Der Textteil selbst soll im DIN-A-4-Hochformat gehalten und der Rücken ggf. entsprechend beschriftet werden,
dem Maßnahmenkatalog,	der die vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen ortsteilweise nach Umfang, Dringlichkeit und sachlicher Abhängigkeit enthält und den Durchführungsrahmen sowie die Förderungsmöglichkeiten erkennen läßt. Der Maßnahmenkatalog ist entsprechend der Gliederung in den Entwicklungsteil einzuordnen.

9.3. **Investitionsübersicht**

Die Investitionsübersicht soll in tabellarischer Form in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog die voraussichtlich entstehenden Kosten der Durchführungsmaßnahmen in ihrer zeitlichen Folge enthalten. Sie ist in ihrem Aufbau auf Ortsteile abzustellen (s. Muster Anlage 4)*). Die Investitionsübersicht wird im Arbeitskreis abgestimmt. Eine Verteilung durch den Planungsbeauftragten ist nicht vorgesehen.

9.4. **Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse**

Zur Gewinnung eines Überblicks über die agrarstrukturelle Vorplanung sind in einer gesonderten Übersicht, die eine DIN-A-4-Seite nicht überschreiten soll, die wesentlichsten Daten und Ergebnisse zusammenzustellen. Dieser Überblick soll Angaben über mindestens folgende Punkte enthalten:

— Gründe für die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung
— im Planungsraum anstehende Aufgaben
— Schwerpunkte der Aufgaben
— Maßnahmen zur Lösung der Aufgaben
— besondere Probleme.

10. **Prüfung der agrarstrukturellen Vorplanung**

Nach der endgültigen Abstimmung im Arbeitskreis sind dem Landesamt über das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung folgende Planungsteile im Entwurf zur Prüfung einzureichen

Grundlagenteil
Entwicklungsteil
Investitionsübersicht
Übersicht über die wesentlichsten Daten — je 3fach —
Entwicklungskarte — 1fach —

Die Ergebnisse der Prüfung sind vom Landesamt, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung und dem Planungsbeauftragten in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Im Anschluß daran überarbeitet der Planungsbeauftragte die Planungsteile entsprechend den in der Besprechung getroffenen Vereinbarungen und stellt die für die Durchführung des Abschlußtermins erforderlichen Exemplare des Entwicklungsteils her.

11. **Abschlußtermin**

Nach Überarbeitung des Entwicklungsteils gemäß Nr. 10 dieser Richtlinien schlägt der Planungsabeauf-

*) hier nicht veröffentlicht

trägte beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung den Abschlußtermin vor, in dem die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung mit den beteiligten Stellen abschließend zu erörtern und abzustimmen sind. Die Leitung des Abschlußtermins obliegt dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Das Verhandlungsergebnis des Termins ist in einer Niederschrift festzuhalten, von der außer den Beteiligten dem Landesamt und mir je eine Ausfertigung vorzulegen ist. In einem besonderen Abschnitt am Schluß der Niederschrift sind die Punkte zusammenzufassen, die als Änderung in den vom Landesamt überprüften Entwicklungsteil übernommen werden sollen. Die Übernahme dieser Punkte in den Entwicklungsteil bedarf der Zustimmung des Landesamtes.

12. Verteilung der Planungsteile

Das Landesamt teilt mir die Abnahme der fertiggestellten agrarstrukturellen Vorplanung mit. Sodann entscheide ich, ob eine besondere Veröffentlichung des Entwicklungsteils durch mich stattfinden wird.

Im übrigen ist die agrarstrukturelle Vorplanung vom Planungsbeauftragten wie folgt zu verteilen:

12.1. Grundlagenteil

1 Exemplar an mich,

1 Exemplar an das Landesamt,

1 Exemplar an das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

12.2. Entwicklungsteil

30 Exemplare an mich,

20 Exemplare an das Landesamt,

5 Exemplare an das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Je 1 Exemplar erhalten alle für den Planungsraum fachlich zuständigen Behörden, Stellen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung bis zur Mittelinstanz einschließlich und sonstige beteiligte Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Landesamtes einzuholen.

12.3. Investitionsübersicht

Die Investitionsübersicht ist mir über das Landesamt in 12facher Ausfertigung zu übersenden. Die Verteilung der Investitionsübersicht bzw. die Entscheidung darüber wird von mir vorgenommen.

12.4. Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse

Die Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse ist mir, dem Landesamt und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in je 5facher Ausfertigung vorzulegen.

13. Finanzierung

13.1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr)

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Abruf, die Auszahlung und die Verwendung der Finanzierungsmittel die jeweiligen Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr), die vom Planungsbeauftragten anzuerkennen sind.

13.2. Vergütung

Bund und Land Hessen fördern die agrarstrukturelle Vorplanung durch die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach dem GemAgrG. Für die Erarbeitung agrarstruktureller Vorplanungen wird je nach Arbeitsanfall eine Vergütung bis zu den Sätzen der Förderungsgrundsätze des jeweiligen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährt. Es bleibt vorbehalten, die nach früheren Förderungsgrundsätzen bzw. Richtlinien gezahlten Vergütungen anzurechnen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Finanzierungsmitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Soweit Mittel der Planungsträger sowie Dritter bereitgestellt werden, sind die nach diesen Richtlinien möglichen Finanzierungsmittel entsprechend zu kürzen.

Staatliche Stellen als Planungsbeauftragte erhalten keine Vergütung nach diesen Richtlinien.

13.3. Abruf und Auszahlung der Finanzierungsmittel

Die Finanzierungsmittel sind entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für jede agrarstrukturelle Vorplanung im einzelnen beim Landesamt so rechtzeitig anzufordern, daß das Landesamt den Mittelabruf bis zum 25. eines Monats für den übernächsten Monat an mich weiterleiten kann. Die Anforderung bitte ich dem Landesamt unter Verwendung des Musters (Anlage 5)*) in doppelter Ausfertigung mitzuteilen. Dabei ist der Bearbeitungsstand der agrarstrukturellen Vorplanung dem Landesamt darzulegen. Die Höhe der angeforderten Finanzierungsmittel ist auf den jeweiligen Bearbeitungsstand abzustimmen. Es kann der Bearbeitungsstand zugrunde gelegt werden, der bis zum Ende des Monats sicher erreicht werden wird, der auf den Monat der Mittelanmeldung folgt. Die Finanzierungsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

Bis zur Vorlage des Entwurfs der Planungsteile können bis zu 80 v. H. der Finanzierungsmittel ausgezahlt werden. Nach Abschluß bzw. Fertigstellung der Planungsteile durch den Planungsbeauftragten können weitere 10 v. H. der Finanzierungsmittel zugewiesen werden. Die restlichen Finanzierungsmittel werden nach Abnahme der veröffentlichungsreifen agrarstrukturellen Vorplanung durch das Landesamt von mir freigegeben.

Für zu Unrecht erlangte, nicht zweckentsprechend, unwirtschaftlich und in sonstiger Weise unsachgemäß verwendete, für zuviel erhaltene sowie verfrüht abgerufene Finanzierungsmittel wird hiermit besonders auf die Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) verwiesen.

Die gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu bestimmende Frist beträgt, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung erfolgt, einen Monat. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Auszahlung der Finanzierungsmittel folgt.

14. Verwendungsführung

Über die im laufenden Rechnungsjahr ausgezahlten Finanzierungsmittel ist für jede Planungsmaßnahme im einzelnen vom Planungsbeauftragten Verwendung zu führen. Hierbei ist das Muster (Anlage 6)*) zugrunde zu legen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum Ende des Monats Februar des nächsten Haushaltsjahres mir unmittelbar in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Er ist von dem dazu bevollmächtigten Vertreter des Planungsbeauftragten zu unterschreiben.

Die bei den einzelnen Positionen entstandenen Ausgaben sollen in ihrer tatsächlichen Höhe nachgewiesen werden. Eine aus dem gesamten Betrieb hergeleitete anteilmäßige Berechnung der Kosten darf nur vorgenommen werden, wenn eine Einzelerfassung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Aufwendungen, die nicht in vollem Umfang in ihrer tatsächlichen Höhe festgehalten werden können, sind so weit wie möglich im einzelnen zu erfassen und im übrigen anteilmäßig zu berechnen.

Die der Erstellung des Verwendungsnachweises zugrunde liegenden Bücher, Belege und sonstigen Berechnungen sind zum Zwecke der Prüfung gesondert aufzubewahren.

15. Prüfungsrecht

Das sich nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen ergebende Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind für alle ab 1. Januar 1979 in Auftrag gegebenen agrarstrukturellen Vorplanungen anzuwenden.

Die Richtlinien vom 27. März 1973 (StAnz. S. 947) für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — werden aufgehoben. Sie gelten jedoch für laufende agrarstrukturelle Vorplanungen

*) hier nicht veröffentlicht

— zweite Stufe —, die vor dem 1. Januar 1979 in Auftrag gegeben wurden, bis zu ihrem Abschluß weiter.

Ebenso werden die Richtlinien vom 30. August 1976 (StAnz. S. 1838 u. 1926) für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — dritte Stufe — aufgehoben. Sie gelten für laufende agrarstrukturelle Vorplanungen — dritte Stufe —, die vor dem 1. Januar 1979 in Auftrag gegeben wurden, bis zu deren Abschluß ebenfalls weiter.

Wiesbaden, 25. 4. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
II C 1 — LK 30.1 gen. 3199/79
StAnz. 24/1979 S. 1242

Anlage 2

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Gliederung des Entwicklungsteils —

1. Übersicht

1.1 Lage und Größe sowie Gliederung des Planungsgebietes
1.2 Natürliche Grundlagen (Geologie, Klima, Nutzungseignung der Böden u. a.)
1.3 Agrarwert
1.4 Landschaftswert
1.5 Wohnwert
1.6 Bevölkerung
1.7 Wirtschaft (agrarisch und außeragrarisch)
1.8 Ausstattung des Raumes (Infrastruktur)
1.9 Schutzgebiete

2. Vorgaben gemäß vorliegenden Planungen z. B. der Raumordnung und Landesplanung

2.1 Entwicklungsziele für den übergeordneten Raum und den Nahbereich
2.2 Entwicklung der Gemeinden und Ortsteile im Planungsraum
2.3 Vorliegende Planungen, u. a.
2.3.1 Verkehrsplanung
2.3.2 Industrie- und Gewerbeplanung
2.3.3 Wasserwirtschaftliche Planung
2.3.4 Fremdenverkehrs- und Erholungsplanungen
2.3.5 Planungen der Landespflege
2.3.6 Sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge

3. Überörtlich bedeutsame Großobjekte

Stadterweiterung, Industrie- und Gewerbeansiedlung, Straßenneubau, Freizeitzentren, großflächiger Abbau von oberflächennahen Lagerstätten u. a.

4. Landwirtschaft und Landentwicklung

4.1 Flächenwidmung und Teilflächenbilanz einschl. Feld-Wald-Grenze
4.2 Zielvorschläge für landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Tragfähigkeit des Raumes
4.2.1 Modellberechnungen
— für Haupterwerbsbetriebe
— für Nebenerwerbsbetriebe
ergänzend kooperative Lösungsvorschläge
4.2.2 Betriebswirtschaftliche Anpassung — Folgerungen aus den Modellberechnungen getrennt nach Betriebsarten
— Flächenbedarf
— Inventarbedarf
— Gebäudebedarf
— Wachstumsraten
— Beratungs- und Ausbildungsprogramm
— Soziale Ergänzungsmaßnahmen
— Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
— Überbrückungshilfen
— Sozioökonomische Beratung
— Umschulungsprogramm
4.2.3 Landwirtschaftliche Tragfähigkeit des Raumes
— für Haupterwerbsbetriebe einschließlich Übergangsbetriebe
— für Nebenerwerbsbetriebe
— Arbeitskräftebilanz
4.3 Bauliche Maßnahmen im einzelbetrieblichen Bereich (siehe auch 7.)
4.3.1 Bauliche Verbesserungsmaßnahmen
Aussiedlung, Althofsanierung, Teilaussiedlung — Betriebsteilaussiedlung (einzelbetriebliche und kooperative Lösungen)
4.3.2 Notwendigkeit besonderer Flächenwidmung in der Bauleitplanung
— im Dorfgebiet
— im Außenbereich
— in Sonderbaugebieten
4.4 Landbewirtschaftung und Landschaftspflege (siehe auch 8.)
4.4.1 Künftige Verwendung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden (Grenzertragsböden, Sozialbrache)
4.4.2 Alternative Vorschläge zur landschaftsgerechten Bodenbewirtschaftung
4.5 Sondermaßnahmen
Teichanlagen, besondere Haltungs- und Standortprobleme für tierische Nutzung, Groß- und Spezialmaschineneinsatz im landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Bereich, überbetriebliche Zusammenarbeit (Kooperation)
4.6 Verkehrserschließung
4.6.1 Straßen und Wege
4.6.2 Ruhender Verkehr
4.7 Bodenverbesserung
Mechanische, mineralische und kombinierte Bodenverbesserung
4.8 Bodenordnung
4.8.1 Flurbereinigung
4.8.2 Landtausch
4.8.3 Baumlandumlegung
4.8.4 Bodenmobilisierung
4.8.5 Bodenbevorratung
4.9 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

5. Forstwirtschaft

5.1 Funktion des Waldes im Planungsraum
— Besitzstruktur
— Rohstoff- und Einkommensfunktion (einschließlich der Grundsätze für die Ausscheidung von Grenzwirtschaftswald)
— Schutz und Erholungsfunktion
5.2 Grundsätze für die Entwicklung des Waldaufbaues
5.3 Entwicklung der Waldfläche
5.3.1 Umwandlungen von Flächen
— Aufforstung
— Rekultivierung
— Sukzession
5.3.2 Rodungen
— Arrondierungsflächen
— Verkehr
— Siedlung
— Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
— Versorgungsleitungen
— Vorübergehende Rodungen
5.4 Strukturverbesserung
— Besitzstruktur
— Betriebsstruktur
5.5 Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung
5.6 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

6. Wasserwirtschaft

6.1 Versorgung einschließlich Grundwasserschutz
- — Wassererschließung
- — Neubau, Erweiterung, Erneuerung von technischen Wasserversorgungsanlagen
- — Sanierung von Erdaufschlüssen mit freigelegtem Grundwasser
- — Wasserschutzgebiete
- — Vorbehaltungsgebiete im Interesse des Grundwasserschutzes

6.2 Abwasserableitung und -behandlung
- — Gewässerbeschaffenheit
- — Neubau, Erweiterung, Erneuerung von Ortskanalisationen
- — Neubau, Erweiterung, Erneuerung von Kläranlagen
- — Schlammbehandlung und Beseitigung

6.3 Hochwasserschutz, Gewässerausbau
- — Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Abflußregelung
- — Schaffung von Wasserflächen
- — Gewässerinstandsetzung

6.4 Landwirtschaftlicher Wasserbau

6.5 Dränung und Beregnung
- — Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes

6.6 Abfallbeseitigung
- — Einsammeln des Abfalls
- — Zentrale Deponien, Müllkompostierungs- und Verbrennungsanlagen
- — Behandlung von Sondermüll
- — Rekultivierung von Mülldeponien

6.7 Flächenbeanspruchung durch Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung

6.8 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

7. Städtebau und Dorfentwicklung

7.1 Funktion der Siedlungsbereiche im Planungsraum

7.1.1 Funktion auf Grund landes- und regionalplanerischer Vorgaben

7.1.2 Funktion auf Grund überörtlicher Bezüge
- — Verkehrsverflechtungen
- — Einzugsbereiche
- — soziale und technische Infrastruktur

7.2 Beurteilung der Nutzungseignung und der städtebaulichen Situation

7.2.1 Nutzungseignung auf Grund der Funktionen
- — Wohnwert
- — Agrarwert
- — Freizeitwert

7.2.2 Beurteilung der Siedlungsbereiche hinsichtlich Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes bzw. der Dorfentwicklung

7.3 Vorbereitende Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung

7.3.1 Siedlungs- und Baustruktur
- — Abgrenzung der Bauflächen, in denen vordringlich Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind und weiterführende Maßnahmen
- — bauliche Situation landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und erforderliche Maßnahmen
- — bauliche Situation von Gebäuden, die Denkmalwerte darstellen oder entsprechenden Charakter haben und erforderliche Maßnahmen
- — sonstige Maßnahmen

7.3.2 Verkehrsstruktur
- — Verkehrstechnische Situation von Straßen örtlichen und überörtlichen Charakters und erforderliche Maßnahmen
- — ruhender Verkehr und Vorschläge zur Verbesserung des Angebots (z. B. Parkplätze, Garagen)
- — sonstige Maßnahmen

7.3.3 Grünordnung
- — Grünflächenausstattung und Vorschläge für weiterführende Maßnahmen
- — Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen und erforderlicher Ausbau
- — Situation von Bachufern, Weiher und Seen und Vorschläge zur landschaftsgerechten Gestaltung
- — sonstige Maßnahmen

7.4 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

8. Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung

8.1 Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (Flächenfunktion und Flächenwidmung)

8.1.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte
- — Erhaltung wertvoller oder seltener pflanzlicher oder tierischer Lebensgemeinschaften

8.1.2 Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege der Flächen sicherzustellen ist
- — Organisation und Durchführung der Flächenpflege

8.1.3 Gebiete, in denen eine Bebauung nicht statthaft ist
- — Regionale Grünzüge
- — Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

8.1.4 Vorrangflächen

8.2 Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung der Landschaft

8.2.1 Vermehrung des biologischen Potentials
- — Anreicherung an natürlichen Landschaftselementen
- — Schaffung von Grundlagen zur Vermehrung der Tier- und Pflanzenwelt

8.2.2 Maßnahmen zur Wachstumsverbesserung
- — Schutzpflanzungen u. a.

8.2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der ausgewogenen Vielfalt des Landschaftsbildes
- — Durchgrünung der Flur mit Flurgehölzen bzw. Feldgehölzen
- — Einbindung von Siedlungen und landschaftsstörenden Bauten im Außenbereich durch Eingrünung
- — Ortsrandgestaltung
- — Rekultivierungen (z. B. Nutzbarmachung von Abbauflächen)
- — Schaffung oder Veränderung von Wasserflächen
- — Gewässerpflege (ingenieurbiologischer Wasserbau)
- — Uferwege

8.3 Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen

8.4 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

9. Freizeit und Erholung

9.1 Ausweisung von Grün- und Erholungsflächen und Ausstattung mit Freizeit- und Erholungsanlagen sowie Fremdenverkehrseinrichtungen
- — Feriendörfer
- — Ferien auf dem Bauernhof
- — Campingplätze
- — Parkplätze
- — Wander-, Rad- und Reitwege
- — Kleingärten
- — Wasserflächen
- — Spiel- und Sportflächen u. a.

9.2 Maßnahmenkatalog, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

10. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

10.1 Entwicklungsziele
Entwicklungsmaßnahmen
ihre Verknüpfung und Zeitfolge

10.3 Flächenwidmung und Flächenbilanz
- — Gesamtflächenbilanz
- — Nutzungsüberlagernde Ansprüche

10.4 Vorschläge zur Sicherung der Wirksamkeit, Erhaltung und Pflege von Maßnahmen

10.5 Kartenmäßige Darstellung
- — Detailkarten
- — Entwicklungskarte

10.6 Investitionsübersicht

10.7 Übersicht über die wesentlichsten Daten und Ergebnisse
(10.6 und 10.7 sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt)

11. Schlußbemerkungen

649

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens

Das Kleingartenwesen hat in den letzten Jahrzehnten ständig an Bedeutung gewonnen. Kleingartenanlagen werden zukünftig im Rahmen der „Grünpolitik" eine große Rolle spielen. Damit die Kleingartenvereine und ihre Dachorganisationen diesen Aufgaben gerecht werden können, hat die Hessische Landesregierung erstmalig im Haushaltsplan 1969 einen erheblichen Betrag zur Förderung des Kleingartenwesens bereitgestellt. Durch diese Mittel sollen aber die Gebietskörperschaften, insbesondere die Städte und Gemeinden, nicht von ihren Verpflichtungen entbunden werden, auch ihrerseits Mittel für die Förderung des Kleingartenwesens zur Verfügung zu stellen.

1. Förderungsmaßnahmen

1.1 Fachberatung im Kleingartenwesen

1.2 Sanierung bestehender Kleingartenanlagen

1.3 Errichtung neuer Kleingartenanlagen

2. Zuwendungsfähige Aufwendungen

Als zuwendungsfähige Aufwendungen können anerkannt werden:

2.1 Für Förderungsmaßnahmen zu 1.1

2.1.1 Honorare für nebenamtlich tätige Beratungskräfte, die eine entsprechende Ausbildung und Eignung besitzen je

a) Gartenbegehung 25,— DM,

b) Fachvortrag auf

Vereinsebene 40,— DM,

Kreis-Stadtgruppenebene 60,— DM,

Landesverbandsebene bis zu 100,— DM.

2.1.2 Reisekosten

Die Fachberater erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes — HRKG — in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.3 Kosten einer Lehrfahrt im Jahr für die Dauer von höchstens zwei Tagen und für zwei eintägige Fachberatertagungen.

2.1.4 Sachkosten für Lehrmaterial und Beratungsmaterial bis zur Höhe von 3500,— DM.

2.2 Für Förderungsmaßnahmen zu 1.2 und 1.3

alle mit den Maßnahmen unmittelbar zusammenhängenden tatsächlich entstehenden Aufwendungen, insbesondere alle Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie nach Ziff. 3 nicht ausgeschlossen sind und der kleingärtnerischen Nutzung entsprechen; und zwar Wasserversorgung, Wegebau (wassergebundene Decken, andere Befestigungen nur, soweit durch örtliche Verhältnisse, wie Hanglage u. ä., bedingt), Außenumzäunung, Einrichtung von Kinderspielplätzen mit den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Geräten einschließlich Material für den Untergrund, Bänke für Erholungsflächen innerhalb der Kleingartenanlage, sanitäre Einrichtungen in Kleingartenanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und soweit hier noch keine Vereinshäuser bestehen.

3. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Als nicht zuwendungsfähige Aufwendungen gelten insbesondere:

3.1 Kosten für Landbeschaffung,

3.2 Kosten für Vereins- und Funktionshäuser,

3.3 Kosten für Lauben,

3.4 Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Kleingartenanlagen,

3.5 Kosten zur Bezahlung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Verwaltung,

3.6 Kosten für Verbands- und Fachzeitschriften, ausgenommen der Kosten unter 2.1.4,

3.7 Kosten für Kleingartenanlagen, die auf dem Wege der Enteignung oder infolge von städtebaulichen Maßnahmen zu verlegen sind, und die damit zusammenhängende Erstellung von Ersatzkleingartenanlagen,

3.8 Kosten für Einzelmitglieder.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

4.1 für Maßnahmen zu 1.1 der Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V., 6000 Frankfurt am Main, und die Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main

4.2 für Maßnahmen zu 1.2 und 1.3 die Gebietskörperschaften nach Anhörung der örtlich zuständigen Kleingärtnerorganisationen und bei Sanierungsmaßnahmen auch Kleingärtnervereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind, sowie die Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V.

5. Antragsvoraussetzungen

5.1 für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages nach Formblatt in 2facher Ausfertigung,

5.2 dem Antrag zu 1.1 sind folgende Unterlagen (2fach) beizufügen:

5.2.1 eine Ausgabenaufstellung, die eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben enthält,

5.2.2 eine Finanzierungsübersicht

5.3 Den Anträgen zu 1.2 und 1.3 sind neben den zu 5.2.1 und 5.2.2 genannten Unterlagen noch folgende Unterlagen (2fach) beizufügen:

5.3.1 eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen,

5.3.2 Übersichtsplan, aus dem die Lage und die vorgesehenen Maßnahmen zu ersehen sind,

5.3.3 eine bauaufsichtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist,

5.3.4 eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister), daß gegen die Maßnahme keine Bedenken bestehen, das geplante Vorhaben mit den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und soweit ein Bebauungsplan nicht besteht, mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt, und daß Änderungen des Bebauungsplanes, die das Vorhaben berühren können, nach dem Stand der Planung und soweit voraussehbar, nicht beabsichtigt sind,

5.3.5 in kreisangehörigen Gemeinden eine Bescheinigung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung, daß die landeskulturellen Interessen gewahrt sind,

5.3.6 bei kreisfreien Städten eine Bescheinigung des Magistrats und bei kreisangehörigen Gemeinden des Landrats, daß die angegebenen Kosten angemessen sind, die Maßnahme zweckmäßig und die Durchführung wirtschaftlich ist.

5.4 Bei Vorhaben in vorhandenen Kleingartenanlagen genügt die Vorlage der unter 5.2.1, 5.2.2, 5.3.1 und 5.3.4 genannten Unterlagen, wenn die beantragte Zuwendung 5000,— DM nicht überschreitet.

6. Antragsweg

Die Gebietskörperschaften, der Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V., die Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V., und die Kleingärtnervereine, die nicht Mitglied des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. oder der Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V., sind, reichen ihre Anträge unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dezernatsgruppe 24 —, Bockenheimer Landstraße 25, 6000 Frankfurt am Main, ein.

Kleingärtnervereine, die dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. angeschlossen sind, leiten ihre Anträge über den Landesverband der vorgenannten Dienststelle zu.

7. Antragsprüfung

Über die Anträge entscheidet das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dezernatsgruppe 24 —, Frankfurt am Main, nach Anhörung einer Sachverständigenkommission.

Erforderlich werdende Ortsbesichtigungen sind von Amts wegen vorzunehmen.

Die Anhörung der Sachverständigenkommission entfällt, wenn die beantragte Zuwendung nicht mehr als 5000,— DM beträgt.

8. Sachverständigenkommission

Der Sachverständigenkommission gehören an:

ein Vertreter des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dezernatsgruppe 24 — in Frankfurt am Main als Vorsitzender,

ein Vertreter des Hessischen Städtetages,

ein Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,

drei Vertreter des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V.

und

ein Vertreter der Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V.

Die Sachverständigenkommission wird von mir auf Vorschlag der vertretenen Institutionen bestellt.

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Dezernatsgruppe 24 — in Frankfurt am Main beruft die Sachverständigenkommission nach Bedarf ein.

9. Höhe der Zuwendungen

9.1 Die Zuwendung für Fachberatung darf höchstens 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen.

9.2 Bei der Sanierung bestehender Kleingartenanlagen und der Errichtung neuer Kleingartenanlagen kann die Zuwendung bis zu 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen — jedoch nicht mehr als 2/3 der baren zuwendungsfähigen Aufwendungen — betragen.

10. Allgemeines

10.1 Kleingartenanlagen, die innerhalb von Flurbereinigungsverfahren oder im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen errichtet werden sollen, sind bevorzugt zu fördern, wenn sie in die öffentliche Grünplanung einbezogen sind, die vorgesehenen Grundstücke im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind und die Kleingartenanlagen nicht als Ersatz für enteignete Kleingärten errichtet werden müssen. Bei Kleingartenanlagen in kleineren Gemeinden kann von den Vorschriften, daß die Kleingartenanlagen Bestandteil öffentlicher Grünanlagen werden müssen, abgesehen werden.

10.2 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung erfolgen nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572).

10.3 Die Bewilligung wird nur ausgesprochen, wenn der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung erbracht ist.

10.4 Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn die Durchführung von Maßnahmen nach der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller oder mit Hilfe von Dritten auch ohne Zuwendung des Landes im notwendigen Umfang möglich ist.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in Kraft.

Gleichzeitig treten meine Richtlinien vom 10. Januar 1973 (StAnz. S. 258) und die Änderungen vom 23. Mai 1973 (StAnz. S. 1123) und 21. August 1976 (StAnz. S. 1626) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
II A 2 — 83 g. 10 — 2259/79

StAnz. 24/1979 S. 1248

650

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Tätigkeit eines Tierarztes auf bestimmten tierärztlichen Gebieten

Gemäß § 27 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336, 418) wird die HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT, 6230 Frankfurt am Main 80, als Weiterbildungsstätte zugelassen.

Wiesbaden, 22. 5. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
IV A 1 — 19 a 08/11 — 1439/79

StAnz. 24/1979 S. 1249

651

Flurbereinigung Antrifttal-Seibelsdorf, Vogelsbergkreis

Erster Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 12. Februar 1975 betreffend die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens Antrifttal-Seibelsdorf, Vogelsbergkreis, wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsgebiet Antrifttal-Seibelsdorf werden nachträglich die in dem nachstehenden Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Antrifttal, Gemarkung Seibelsdorf, und Gemeinde Alsfeld, Gemarkungen Angenrod, Billertshausen und Leusel, zugezogen. Vom Verfahren ausgeschlossen wird das Grundstück Gemarkung Seibelsdorf, Flur 6, Nr. 8/2 — 0,2158 ha. Das Verfahrensgebiet umfaßt somit eine Fläche von 532 ha, worin eine Waldfläche von 146 ha enthalten ist. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte*) dargestellt. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie im Vorstand treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Die durch diesen Beschluß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist zuerst durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

4. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

   a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll,

   b) wenn Brunnen, Bauwerke, Gräben etc. errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher etc. beseitigt werden sollen,

   d) wenn Holzeinschläge größeren Ausmaßes durchgeführt werden sollen.

5. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Antrifttal und der Stadt Alsfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Antrifttal und der Stadtverwaltung Alsfeld 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Str. 34, eingelegt wird. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Lauterbach, 25. 4. 1979

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld Außenstelle Lauterbach
F 662 — Seibelsdorf —
2663/78 — Hl/Ro

StAnz. 24/1979 S. 1249

*) hier nicht veröffentlicht

Anlage 1

Zum Flurneuordnungsverfahren werden zugezogen:

Gemarkung Seibelsdorf

Flur 1 Nr. 229
Flur 4 Nr. 27
Flur 4 Nr. 64/2

Gemarkung Angenrod

Flur 1 Nr. 157/1	Flur 1 Nr. 162/5	Flur 1 Nr. 182
Flur 1 Nr. 157/2	Flur 1 Nr. 162/7	Flur 1 Nr. 208
Flur 1 Nr. 162/3		
Flur 3 Nr. 47		

Gemarkung Billertshausen

Flur 5 Nr. 14	Flur 5 Nr. 15	Flur 5 Nr. 16
Flur 6 Nr. 3	Flur 6 Nr. 34	Flur 6 Nr. 35
Flur 7 Nr. 42/1	Flur 7 Nr. 42/7	Flur 7 Nr. 42/12
Nr. 42/2	Nr. 42/8	Nr. 42/13
Nr. 42/3	Nr. 42/9	Nr. 42/14
Nr. 42/4	Nr. 42/10	Nr. 42/15
Nr. 42/5	Nr. 42/11	Nr. 42/16
Nr. 42/6		

Gemarkung Leusel

Flur 11 Nr. 3
Flur 11 Nr. 6

652

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Bensdorf im Hessischen Forstamt Reinhardshagen

Bezug: Erlaß vom 6. November 1974 (StAnz. S. 2188)

Mit Erlaß vom 18. Mai 1979 — III A 1 — 3306 — O 02 (n. v.) — wurde die Auflösung der Revierförsterei Bensdorf im Hess. Forstamt Reinhardshagen mit Wirkung vom 1. Juni 1979 angeordnet.

Wiesbaden, 21. 5. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 3306 — O 02
StAnz. 24/1979 S. 1250

653 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue" vom 17. Mai 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Wasservogelarten durch geeignete Biotopgestaltung auszubauen und damit für diese Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu erweitern.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Fuldaaue" besteht aus Teilen der Waldauer Wiesen in der Gemarkung Kassel im Bereich des Fuldaostufers gegenüber der Karlsaue. Seine Größe beträgt ca. 9,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur P II, Flurstück 38/11, der nach Abschluß der Gestaltungsmaßnahmen durch katasterliche Vermessung ein eigenes Flurstück bilden wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 500 rot eingetragen; die Karte 1 : 10 000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;

Übersichtskarte

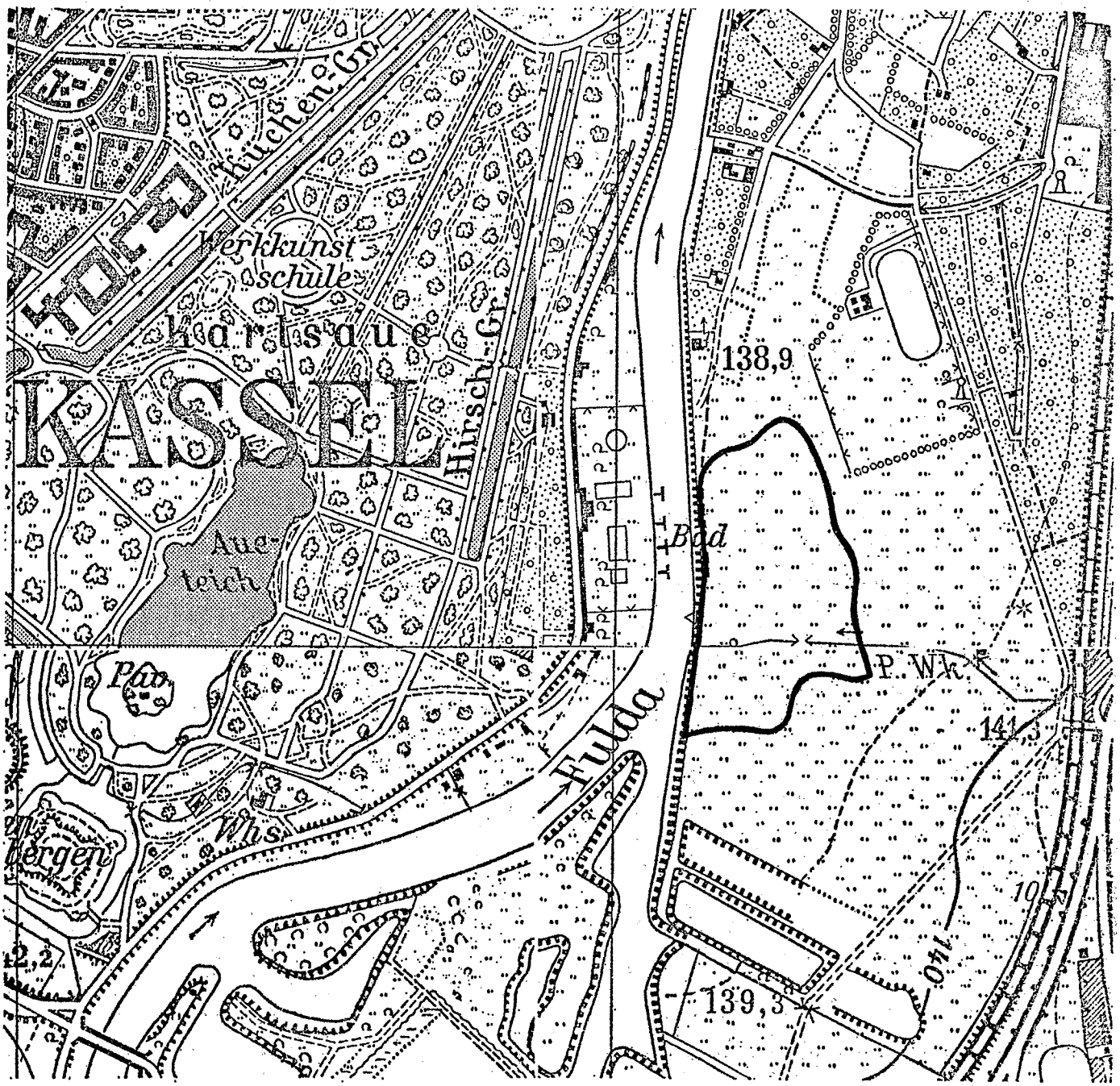

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. die Fischerei auszuüben;
17. die Jagd auszuüben;
18. zu baden, zu schwimmen, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. alle notwendigen Arbeiten zur Gestaltung des Naturschutzgebietes entsprechend der bei der höheren Naturschutzbehörde vorliegenden Planunterlagen;
2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Jagd ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. badet, schwimmt, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen benutzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. 5. 1979

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 24/1979 S. 1250

654

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Arno Kapp, PK Bad Homburg (26. 4. 1979);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Ernst Barnikau, Manfred Sinning, PD Groß-Gerau (beide 5. 4. 1979), Dieter Heise, PASt. Lorsch (6. 4. 1979), Diethelm Gottfried Stöber, PK Limburg, Reinhard Lücke, Reinhard Teubner, PK Friedberg (sämtlich 9. 4. 1979), Manfred Kuhn, PASt. Wiesbaden, Armin Manfred Wunsch, PK Lauterbach, Winfried Schmidt, PASt. Darmstadt, Arno Wedel, PASt. Butzbach, Peter Stangner, Helmut Eck, PK Heppenheim (sämtlich 10. 4. 1979), Gert Otto Rainer Rüffer, Wolfgang Theodor Hinz, PK Bad Homburg, Hans Peter Grundler, Helmut Hermann Gohr, PD Hanau (sämtlich 11. 4. 1979), Karl Heinz Hamburger, PK Erbach, Hans Günter Sprengart, PD Groß-Gerau (beide 12. 4. 1979);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Peter Wilhelm Lamp, PD Groß-Gerau (5. 4. 1979), Hans Dieter Börner und Fritz Vetter, PK Friedberg, Günter Horst Hürter, PK Limburg (sämtlich 9. 4. 1979), Helmut Emil Spitznagel, Peter Schütz, Jürgen Kruppa, PD Hanau, Werner Hatzfeld, PK Bad Homburg (sämtlich 11. 4. 1979), Hans Alfred Hippe, PK Bad Homburg (18. 4. 1979), Reinhard Fellmann, PD Groß-Gerau (27. 4. 1979),

die Polizeimeister (BaP) Horst Karl Ernst Bonke, PASt. Darmstadt (5. 4. 1979), Egon Jürgen Maurer, PASt. Idstein (9. 4. 1979), Norbert Georg Fischer, PK Bad Homburg, Rudi Ernst Sabrowsky, Jürgen Lukas, PD Hanau (sämtlich 11. 4. 1979), Manfred Ludwig Kassimir, PK Erbach (12. 4. 1979), Fritz Dieter Hartmann, PD Groß-Gerau (20. 4. 1979), Rüdiger Hahn, PASt. Wiesbaden (27. 4. 1979);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Berthold Richard Blaser, PASt. Lorsch (16. 11. 1978), Ralf Rhein, Wolfgang Ludwig Brandt, PD Groß-Gerau (beide 17. 11. 1978), Rolf Badstieber, PD Groß-Gerau (7. 12. 1978), Josef Mayer, Rainer Kümmel, PASt. Wiesbaden (3. 1. 1979), Klaus Dieter Schäfer, PD Groß-Gerau (12. 2. 1979), Helmut Rathgeber, EdS Darmstadt (17. 5. 1979), Siegfried Pfaff, PD Hanau (23. 5. 1979);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Dietmar Hammerschmidt, PASt. Neu-Isenburg (6. 4. 1979), Norbert Hilgert, PASt. Neu-Isenburg (7. 4. 1979);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Kurt Georg Berning, PD Groß-Gerau (12. 4. 1979);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Georg Heldmann, KK Heppenheim, Erwin Bacher, KK Bad Homburg (beide 17. 11. 1978), Kurt Adam Hempeler, PD Hanau (20. 11. 1978), Josef Wolf, KK Limburg (23. 11. 1978), Hans Förster, PD Hanau (27. 11. 1978), Gerhard Freund, EdK Darmstadt, Hermann Lang, PD Hanau (beide 29. 11. 1978), Hans Jürgen Langendorf, PD Groß-Gerau, Roland Schwimmer, KK Friedberg (beide 30. 11. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Gerhard Landmann, Gerd Peter Schramm, PD Hanau (beide 11. 4. 1979);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Burkhard Geiger, Roland Ullmann, PD Hanau (beide 11. 4. 1979), Helmut Görling, KK Heppenheim (12. 4. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Johannes Block, PK Heppenheim (24. 1. 1979), Karl Ludwig Ruckelshauß, PK Heppenheim (1. 2. 1979), Kurt Hable, PK Heppenheim (28. 1. 1979), Norbert Kissel, PK Heppenheim (19. 4. 1979),

die Polizeiobermeister (BaP) Burkhard Volp, PASt. Butzbach (28. 11. 1978), Peter Schwan, PD Hanau (22. 12. 1979), Ralph Peter Staudt, PK Bad Homburg (28. 2. 1979),

die Polizeimeister (BaP) Uwe Hamjediers, PD Groß-Gerau (14. 11. 1978), Peter Wilhelm Lamp, PD Groß-Gerau (1. 12. 1978), Herbert Wolfgang Möbius, PK Heppenheim (11. 12. 1978), Engelbert Bredowski, PASt. Idstein (12. 12. 1978), Helmut Ritter, PASt. Lorsch (10. 1. 1979), Willy Aschenbrenner, PK Erbach (23. 1. 1979), Werner Hatzfeld, PK Bad Homburg (21. 2. 1979), Rolf-Günther Horst Büttner, PD Groß-Gerau (22. 2. 1979), Karl Eckel, PK Friedberg (26. 2. 1979), Lothar Emrich, PK Friedberg (12. 3. 1979), Herbert Sander, PK Heppenheim (29. 3. 1979), Helmut Gerland, PASt. Wiesbaden (30. 3. 1979), Manfred Herbst, PD Hanau, Siegfried Weimer, PASt. Herborn (beide 3. 5. 1979),

Kriminaloberkommissar (BaP) Hans-Benno Hauf, PD Groß-Gerau (2. 4. 1979),

Kriminalhauptmeister (BaP) Roland Metz, KK Heppenheim (22. 12. 1978),

die Kriminalobermeister (BaP) Otto Pabst, KK Heppenheim (13. 11. 1978), Thomas Pietzner, PD Hanau (9. 1. 1979), Michael Otto, PD Hanau (16. 1. 1979), Hans-Jürgen Stumm, PD Groß-Gerau (22. 5. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Karl Kunz, PK Limburg, Hermann Fink, PK Limburg, Kurt Weidner, PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 12. 1978), Hans Gehde, PK Friedberg, Nikolaus Fehr, PK Heppenheim, Fritz Müller, PD Hanau (sämtlich 1. 2. 1979), Walter Graßhoff, PD Hanau, Karl Apelles, PK Bad Homburg (beide 1. 3. 1979), Karl Weihs, PASt. Darmstadt, Willi Winter, PASt. Butzbach, Heinz Horlitz, PD Hanau (sämtlich 1. 4. 1979), Friedrich Scheuermann, KK Erbach, Walter Schultheis, PD Hanau, Robert Weber, PD Groß-Gerau, Paul Matyschik, PASt. Idstein (sämtlich 1. 5. 1979), Johannes Kalte, PASt. Wiesbaden, Alfred Büttner, PD Hanau (beide 1. 6. 1979);

entlassen:

Kriminalobermeister Udo Buchholz, KK Heppenheim (1. 1. 1979), Polizeimeister Roland Scherer, PK Heppenheim (1. 3. 1979), Polizeimeister Ferdinand Wojacek, PK Heppenheim, Kriminalhauptmeister Dieter Daley, PD Groß-Gerau, (beide 1. 4. 1979), Polizeimeister Herbert Trapp, PASt. Neu-Isenburg (2. 4. 1979), Kriminalmeister Matthias Runkwitz, EdK Darmstadt (1. 5. 1979);

verstorben:

die Polizeihauptmeister Kurt Schneider, PK Lauterbach (1. 11. 1978), Ludwig Herdt, PD Groß-Gerau (21. 12. 1978), Josef Neu, PK Limburg (7. 4. 1979).

Darmstadt, 28. 5. 1979

Der Regierungspräsident
III 2/62 — 7 1 02
StAnz. 24/1979 S. 1252

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Lendvai (21. 5. 1979).

Wiesbaden-Kastel, 21. 5. 1979

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5113 — 2548/79
StAnz. 24/1979 S. 1253

655 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn/Stadtteil Herbornseelbach, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Herbornseelbach vier Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 **Einteilung der Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn/Stadtteil Herbornseelbach, Lahn-Dill-Kreis, die sich auf Teile der Gemarkungen Bicken, Herbornseelbach und Niederscheld erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (engere Schutzzonen),
Zonen III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtspläne i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 3000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
Zonen III (weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

A. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen I „Aartal"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 39 Flurstücke Nrn. 80, 81, 131—135 und 176 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 175 [Abstand 16 m] begrenzt),

Flurstücke Nrn. 143—148,

Flurstück Nr. 177 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 148 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 135 verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 35 Flurstücke Nrn. 149/1, 150—159, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165—175, 176/1, 177/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 185/1, 186, 187, 188/1, 189/1, 189/2, 190/1, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2 und 239/2—239,7,

Flurstück Nr. 239/8 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 241/39 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 239/9, 241/35, 241/36, 241/37 und 241/38,

Flurstück Nr. 241/39 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 241/44 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 241/40—241/46,

Flurstück Nr. 241/47 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 190/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 243/13—243/20, 244/1, 245/1—245/10 und 250,

Flurstück Nr. 249 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 39 Nr. 184 begrenzt),

Flur 37 Flurstücke Nrn. 107—134 und 161,

Flurstück Nr. 149 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 109 begrenzt),

Übersichtskarte

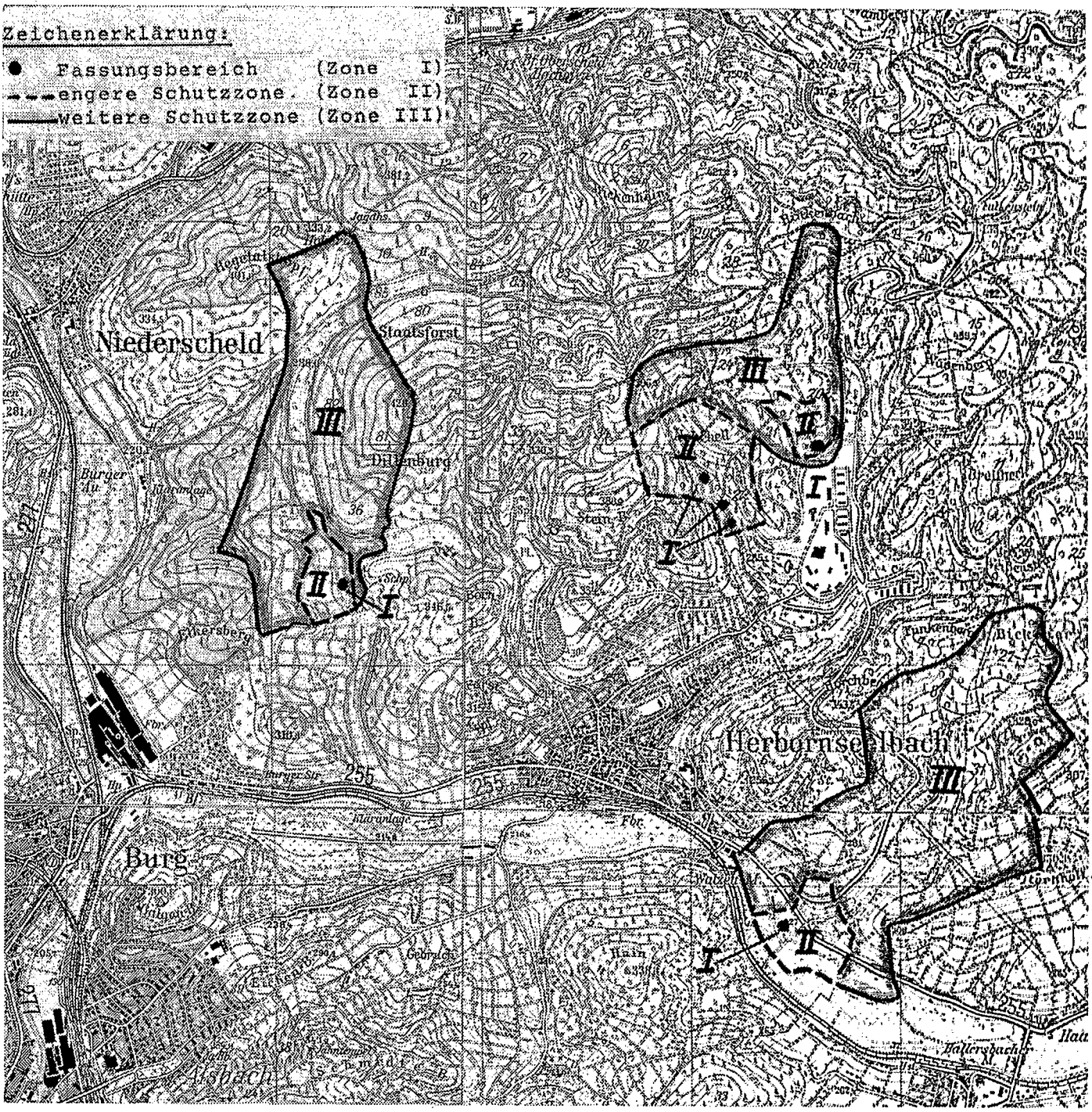

Flurstück Nr. 164 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 38 Nr. 78 begrenzt),

Flur 38 Flurstücke Nrn. 1—78, 107—161, 177—183 und 250 bis 253,

Flurstücke Nrn. 254 und 261 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 78 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 260 und 262—265,

Flurstück Nr. 266 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 161 begrenzt),

Flur 39 Flurstücke Nrn. 35—60, 74—79, 101—130, 136—142, 149—158, 174 und 175,

Flurstücke Nrn. 80, 81, 131—135, 176 und 177 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 173, 179 und 185 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 60 begrenzt),

Flurstück Nr. 178 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 204/186 bis zu dem nordöstlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 38 Nr. 268 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bicken und Herbornseelbach:

Gemarkung Bicken

Flur 3 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstükkes — Abstand 6 m — begrenzt),

Flur 9 Flurstück Nr. 1,

Flur 11 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 56 und eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 bis zu dem westlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 56 verläuft, begrenzt,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 1—40 und 164—174,

Flurstück Nr. 179 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 40 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 180—183,
Flurstück Nr. 205 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 164 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 212 und 213,
Flurstück Nr. 214 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 172 begrenzt),

Flur 13 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 240 begrenzt,

Gemarkung Herbornseelbach

Flur 31 Flurstück Nr. 3,

Flur 32 östlicher Teil —
im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 179/4, 200/1 und 204 und
im Südwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 204 und eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 129 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 128 verläuft,
begrenzt,

Flur 33 Flurstücke Nrn. 30—46 und 54—57,
Flurstücke Nrn. 58, 87 und 98 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 63 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 59—63,
Flurstück Nr. 92 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 45 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 94—97 und 99,

Flur 34 Flurstücke Nrn. 71—179 und 208—212,
Flurstück Nr. 213 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 71 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 216—220,
Flurstück Nr. 221 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 179 bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 39 Nr. 16 verläuft, begrenzt),

Flur 35 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone,

Flur 36 die gesamte Flur,

Flur 37 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone,

Flur 38 nördlicher Teil —
im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 268 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des Flurstückes Nr. 259,

Flur 39 Flurstücke Nrn. 16—34, 61—73, 82—100 und 182—184,
Flurstücke Nrn. 173 und 185 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
Flurstück Nr. 179 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 begrenzt).

B. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II „Monzenbachtal"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 4 Flurstücke Nrn. 126 und 127 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 213 — Abstand 31 m — begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 17—20 und 33—43,
Flurstück Nr. 99 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 33 begrenzt),
Flurstück Nr. 101 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 43 begrenzt),
Flurstück Nr. 114 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 17 begrenzt),

Flur 4 Flurstücke Nrn. 35—37, 74—125, 126 und 127 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 128—154,
Flurstück Nr. 202 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 37 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 207—213,
Flurstück Nr. 214 (östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 154 begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 95—111,
Flurstück Nr. 247 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 248 bis zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 215 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 254 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 108 bis zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 105 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Herbornseelbach und Niederscheld:

Gemarkung Herbornseelbach

Flur 2 Flurstück Nr. 1/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 8 Nr. 9 bis zu dem westlichen Endpunkt der südlichsten Seite des Flurstückes Flur 67 Nr. 1 verläuft, begrenzt),

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1—16, 21—32, 44—62 und 100,
Flurstücke Nrn. 99 und 114 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
Flurstück Nr. 101 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 61 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
Flurstücke Nrn. 102, 109—113 und 115—120,
Flurstück Nr. 121 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 111 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 62 verläuft, begrenzt),

Flur 4 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1—30, 80—94, 231—235, 240, 241, 247 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 248,
Flurstück Nr. 239 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 80 begrenzt),
Flurstück Nr. 246 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 242 bis zu dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 90 verläuft, begrenzt),

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1—9, 32—36 und 40—42,

Flur 67 Flurstück Nr. 1 (westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des von der südöstlichen Seite [Polygonpunkt 191] bis zu der nördlichen Seite [Polygonpunkt 152] verlaufenden Weges begrenzt),
Flurstücke Nrn. 3/2 und 4/2,

Gemarkung Niederscheld

Flur 6 Flurstück Nr. 6/5 (teilweise —
im Nordwesten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 11 und

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 71/4 [Polygonpunkt 19] bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 11 [402 m südwestlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 11] verläuft,

begrenzt),

Flurstück Nr. 31 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 18 bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 67 Nr. 1 der Gemarkung Herbornseelbach [Polygonpunkt 152] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 71/4 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt bis zu dem nördlichsten Eckpunkt verläuft, begrenzt).

C. Wasserschutzgebiet für die „Sickerung 1", „Sickerung 2" und den „Stollen 3"

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die „Sickerung 1"

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 66 Nr. 15 der Gemarkung Herbornseelbach.

Er wird

im Westen durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt (Polygonpunkt 222) mit der westlichen Seite 36 m in nördlicher bzw. 39 m in südlicher Richtung verläuft,

im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches 84 m nach Osten verläuft,

im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches 81 m nach Osten verläuft und

im Osten durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Fassungsbereiches bis zu dem östlichen Endpunkt der südlichen Seite des Fassungsbereiches verläuft,

begrenzt.

2. Fassungsbereich für die „Sickerung 2"

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 66 Nr. 15 der Gemarkung Herbornseelbach.

Er wird

im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 17 Nr. 76 45 m mit der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 in nördlicher Richtung verläuft,

im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches 87 m nach Osten verläuft,

im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches 81 m nach Osten verläuft und

im Osten durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Fassungsbereiches bis zu dem östlichen Endpunkt der südlichen Seite des Fassungsbereiches verläuft,

begrenzt.

3. Fassungsbereich für den „Stollen 3"

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 17 Flurstücke Nrn. 7—10 und 14,

Flurstück Nr. 73 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 14 begrenzt),

Flurstück Nr. 77 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 begrenzt),

Flur 66 Flurstück Nr. 15 (teilweise —

im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 [Polygonpunkt 231] 48 m nach Nordosten verläuft,

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 17 Nr. 7 29 m nach Nordosten verläuft und

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite des Fassungsbereiches bis zu dem nordöstlichen Endpunkt der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches verläuft,

begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 17 Flurstücke Nrn. 1—6, 11 und 15,

Flurstück Nr. 73 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den „Stollen 3"),

Flurstück Nr. 76 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 76 [Polygonpunkt Nr. 219] verläuft,

begrenzt),

Flurstück Nr. 77 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den „Stollen 3"),

Flur 66 Flurstück Nr. 15 (teilweise —

im Norden durch eine Parallele — Abstand 3 m — zu der nördlichen Seite des Flurstückes,

im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 11 und

im Südosten durch eine Parallele — Abstand 3 m — zu der südöstlichen Seite des Flurstückes

begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche),

Flurstück Nr. 16 (teilweise —

im Nordwesten durch eine Parallele — Abstand 3 m — zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes und

im Süden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 219] bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 22/17 [Polygonpunkt 205] verläuft,

begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 66 Flurstück Nr. 3 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 62 verläuft,

begrenzt),

Flurstück Nr. 15 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Parallele — Abstand 3 m — zu der nördlichen Seite des Flurstückes begrenzt),

Flurstück Nr. 16 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Parallele — Abstand 3 m — zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes begrenzt).

D. Wasserschutzgebiet für die Sickerfassung „Doldersborn"

I. Fassungsbereich Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 28 Nr. 4/3 der Gemarkung Herbornseelbach.

Er wird

im Südosten durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4/2 (59 m südwestlich des nordöstlichsten Eckpunktes) 45 m mit dieser Seite in nordöstlicher bzw. 16 m in südwestlicher Richtung verläuft,

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Endpunkt der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 32 m nach Nordwesten verläuft,

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Endpunkt der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches — parallel zu der nordöstlichen Seite des Fassungsbereiches — 31 m nach Nordwesten verläuft und

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Endpunkt der nordöstlichen Seite des Fassungsbereiches bis zu dem nordwestlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches verläuft,

begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 28 Flurstück Nr. 4/3 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/2 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 66 Nr. 13 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flur 66 Flurstücke Nrn. 11 und 12 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 20 [240 m nördlich des südwestlichsten Eckpunktes] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des südöstlich des Flurstückes Nr. 20 [Gemeindeweg] gelegenen Teiles des Flurstückes Nr. 11).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Herbornseelbach:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 49—75, 77 und 80,

Flur 28 Flurstück Nr. 4/3 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone),

Flur 66 Flurstück Nr. 3 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 62 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 5,

Flurstück Nr. 11 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des südöstlich des Flurstückes Nr. 20 [Gemeindeweg] gelegenen Teiles),

Flurstück Nr. 12 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 13,

Flurstück Nr. 21/4 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 58 bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 21/4 [Polygonpunkt 119] verläuft,

begrenzt),

Flurstück Nr. 25/6 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 25/6 [Polygonpunkt 109] verläuft, begrenzt).

§ 3 **Verbote**

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,

c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),

d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,

f) da offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,

g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Butumina und Schlacken),

l) Kernreaktoren,

m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,

n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

o) das Neuanlegen von Friedhöfen,

p) Rangierbahnhöfe,

q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

s) militärische Anlagen,

t) die Massentierhaltung,

u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,

b) Baustellen und Baustofflager,

c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,

d) Friedhöfe,

e) Campingplätze und Sportanlagen,

f) das Zelten und Lagern,

g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,

h) Wagenwaschen und Ölwechsel,

i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) Sprengungen,

l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,

m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,

n) die Überdüngung,

o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,

p) Gärfuttermieten,

q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,

r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,

s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,

t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Herborn und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
g) an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, 6300 Lahn-Wetzlar,
3. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6300 Lahn-Wetzlar,
4. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, 6300 Lahn-Wetzlar,
5. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Kreisgesundheitsamt, 6300 Lahn-Wetzlar,
6. dem Magistrat der Stadt Herborn, 6348 Herborn,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. 5. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 24/1979 S. 1253

656

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Offenbach am 28. Juni 1977 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 18-122 für Kriminalhauptmeister Günther Haubrich ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 5. 1979 **Der Regierungspräsident**
III 3 — 7 d 14

StAnz. 24/1979 S. 1258

657

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schotten / Stadtteil Sichenhausen, Vogelsbergkreis

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schotten/Stadtteil Sichenhausen, Vogelsbergkreis, vom 28. November 1975 (StAnz. S. 2315) wird geändert und dazu gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wassershaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schotten/Stadtteil Sichenhausen, Vogelsbergkreis, vom 28. November 1975 (StAnz. S. 2315) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 9 Nr. 58 der Gemarkung Sichenhausen. Die Nordostseite (Länge 60 m) verläuft mit der Südwestgrenze des Weges Nr. 57 und beginnt 68 m nordwestlich des südwestlichen Eckpunktes des Weges Nr. 57. Die Südostseite (Länge 120 m) verläuft rechtwinklig zu der Nordostseite nach Südwesten und die Südwestseite (Länge 92 m) rechtwinklig zu der Südostseite nach Nordwesten. Die Länge der Nordwestseite des Fassungsbereiches beträgt 128 m.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 5. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 24/1979 S. 1258

658

Errichtung der „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige", Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. März 1979 errichtete „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige", Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 22. Mai 1979 genehmigt.

Darmstadt, 22. 5. 1979

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (18) — 38
StAnz. 24/1979 S. 1259

659

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Friedberg mit Ausnahme der Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim aus Anlaß des Hessentages am 24. Juni 1979 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1979 in Kraft.

Darmstadt, 22. 5. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 24/1979 S. 1259

660

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 57 sind die in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 57

von km 0,200 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze Offenbach)
bis km 0,412 alt (am Bahnübergang) = 0,212 km

und

von km 0,423 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,700 alt (bei km 1,700 der K 57 neu) = 1,277 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 21. 5. 1979

Der Regierungspräsident
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 5/79
StAnz. 24/1979 S. 1259

BUCHBESPRECHUNGEN

Mein Eigenheim. Von Karl Frank. 1978, 7. überarbeitete u. verbesserte Aufl., 207 S., 5,80 DM. Goldmann Verlag, München.

Die bemerkenswerte Tatsache, daß das Taschenbuch „Mein Eigenheim" des langjährigen Geschäftsführers der Wohnungsunternehmen der Farbwerke Hoechst, Karl Frank, bereits in 7. Auflage erscheinen kann, zeigt, daß der Verfasser es versteht, mit seinen langjährigen Erfahrungen aus seiner wohnungswirtschaftlichen Praxis allen Anwärtern auf ein Eigenheim praxisbezogene Hilfen zu geben.

Er hilft dabei den künftigen Haus- oder Wohnungseigentümern wesentlich bei der Entscheidung, ob sie dieses Wagnis eingehen sollen. Dabei erläutert er die Art der Eigentumsbildung, ob Bau eines Einfamilienhauses oder Kauf einer Eigentumswohnung und führt über den Grunderwerb bis zur Planung und Bauleitung. Da die Baukosten und deren Finanzierung für die wirtschaftliche Zukunft der Eigentümer von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat er den Herstellungskosten und ihrer Finanzierung einen breiten Raum gewidmet. Bei der Finanzierung geht er eingehend auf die vielen Hilfen der öffentlichen Hand ein und übersieht auch nicht die von den Banken propagierte sogenannte „Finanzierung aus einer Hand".

Alles in allem soll jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung zu werden, dieses Buch gründlich studieren, damit ihm manche Sorge und Enttäuschung erspart bleibt.

Ltd. Ministerialrat Dr. Hans Busch

Handbuch für den Straßenwinterdienst. Von Dipl.-Ingenieur Heinz Ahlbrecht, Dr. Ing. Karl Croce und Dipl.-Ingenieur Anton Kohler, 336 S. DIN B 5, 218 Abb., 45,— DM. Kirschborn-Verlag, Bonn—Bad Godesberg.

Der in den letzten Jahrzehnten zunächst sprunghaft und dann ständig weiter gestiegene Kraftfahrzeugbestand in der Bundesrepublik Deutschland hat alle Träger der Straßenbaulast zu umfangreichen Investitionen gezwungen, um dem Bedarf an Verkehrsfläche und sicheren Straßen nachzukommen. Man kann heute feststellen, daß sowohl für den Fern- und Schnellverkehr als auch für den regionalen Verkehr ein Straßennetz zur Verfügung steht, das alle notwendigen Verkehrsbeziehungen ermöglicht. Wir wissen auch, daß das Kraftfahrzeug aus unserem Gesellschaftsleben nicht wegzudenken ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil durch die Stadtflucht überwiegend am Rande von Verdichtungsgebieten Siedlungen entstanden sind, die nur zum geringen Teil durch ausreichende öffentliche Verkehrsmittel erschlossen sind. Darüber hinaus hat zum Beispiel die Konzentration von Schulen und ähnlichen Einrichtungen mit sich gebracht, daß die Zubringung überwiegend über die Straßen erfolgen muß. Es ist deshalb erforderlich, die Straßen das ganze Jahr über verkehrssicher zu halten. Im Ablauf eines Jahres bringt hier der Winter die größten Schwierigkeiten. Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ist deshalb ein gut funktionierender Winterdienst unbedingte Voraussetzung.

Nun gibt es den Winterdienst schon, solange Straßen bestehen. Seine technische Entwicklung hat aber ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Die Bundesanstalt für das Straßenwesen, die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und auch andere haben diese technische Entwicklung günstig beeinflußt und im Schrifttum mancherlei Anleitungen erstellt. In Ergänzung hierzu bringen die Verfasser mit dem vorliegenden Handbuch für den Straßenwinterdienst zum ersten Mal eine zusammenfassende umfangreiche Darstellung des Gesamtkomplexes Winterdienst. Dabei begnügen sie sich nicht nur mit den technischen Möglichkeiten und der Durchführung des Winterdienstes, sondern sie führen auch in die Grundkenntnisse ein und geben Anregungen für die Erprobung neuer Methoden. In neun Hauptabschnitten behandeln sie ausführlich:

1. Verkehr, Schnee und Eis
2. Schnee und Eis im Winterdienst
3. Vorbeugender Schutz gegen die Schneeüberdeckung von Straßen
4. Schneeräumung
5. Maßnahmen gegen Winterglätte
6. Die Organisation des Winterdienstes
7. Der praktische Winterdienst
8. Gesetzliche Grundlagen
9. Nachwort und Ausblick.

Mit dem Handbuch wird eine praxisgerechte umfassende Darstellung der Aufgaben und Möglichkeiten des Straßenwinterdienstes geboten, die sich gut als Lehrmaterial eignet, insbesondere aber jedem, der mit dem Winterdienst zu tun hat, als Arbeitshilfe zur Verfügung stehen sollte.

Ministerialrat Günter Raubert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979 | MONTAG, 11. JUNI 1979 | Nr. 24

Gerichtsangelegenheiten

1854

E 371.2 — 28 — **Erlaubniserteilung:** Dem Steuerbevollmächtigten Manfred Schüssler, wohnhaft in 6482 Bad Orb, Ludwigstraße 31, wurde heute auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Bad Orb.

6450 Hanau, 30. 5. 1979

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

1855

Ungültigkeitserklärung von zwei Waffenbesitzkarten

Die Waffenbesitzkarte Nr. 67/73 des Herrn Dr. Ernst Arnold, ausgestellt am 3. September 1973 vom Landrat des Landkreises Wetzlar, und die Waffenbesitzkarte Nr. 389/77 des Herrn Paul Schmidt, ausgestellt am 2. September 1977 vom Landrat des Lahn-Dill-Kreises, sind abhanden gekommen.

Die Waffenbesitzkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

6330 Lahn-Wetzlar 2, 9. 4. 1979

Der Landrat
des Lahn-Dill-Kreises
X/3 — 120 — 02

1856

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte Nr. 2749/74 des Herrn Hans Paul Magnus Hecht, ausgestellt am 4. September 1974 vom Landrat des Vogelsbergkreises, ist abhanden gekommen.

Die Waffenbesitzkarte wird hiermit für ungültig erklärt.

6420 Lauterbach, Hess. 1, 8. 5. 1979

Der Landrat
des Vogelsbergkreises
L III/1-7 t

Aufgebote

1857

84 K 117/76 — 25. 5. 1979: Das Amtsgericht Frankfurt am Main erläßt heute folgendes Aufgebot:

Der Geschäftsführer Heinrich Fassler, Kettenhofweg 121, 6000 Frankfurt am Main, hat als ehemaliger Eigentümer des belasteten Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 26, Blatt 963, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 2, Größe 3,69 Ar,

das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekannten Berechtigten (§ 126 I ZVG) der in diesem Grundbuch in Abteilung III unter Nr. 3 für die Dresdner Bank AG in Frankfurt am Main eingetragen gewesenen Teil-Grundschuld mit Brief zu 30 000,— DM beantragt.

Der unbekannte Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 31. August 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 160, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag erfolgen wird.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

Güterrechtsregister

1858

GR 271 — **Neueintragung** — 25. 5. 1979: Wolfgang Bendig, Kaufmann, und Jutta Bendig, geb. Horn, beide in Diemelstadt-Rhoden, Über den Lärchen 2.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1979 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 25. 5. 1979 **Amtsgericht**

1859

5 GR 1579 — **Neueintragung** — 18. 4. 1979: Oberstleutnant a. D. Frieduhelm Prinz und Ehefrau Oda Prinz, geb. Lippert, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1580 — **Neueintragung** — 7. 5. 1979: Eisenbahner Karl Wilhelm Röhrig und Ehefrau Maria-Ida Röhrig, geb. Will, beide in Eichenzell-Löschenrod.

Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart; das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten verwaltet.

6400 Fulda, 29. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

1860

GR 482 — **Neueintragung** — 25. 5. 1979: Techn. Angestellter Wilhelm Karnelka, Birstein, Lauterbacher Str. 7, und Monika, geb. Muhl.

Durch Vertrag vom 5. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 25. 5. 1979 **Amtsgericht**

1861

GR 479 — **Neueintragung** — 18. 5. 1979: Reisebürokaufmann Friedrich Walter Koch, Gründau, Ortsteil Hain-Gründau, Burgstraße 9, und Gertrude Johanna, geb. Wögler.

Durch Vertrag vom 5. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 5. 1979 **Amtsgericht**

1862

GR 481 — **Neueintragung** — 29. 5. 1979: Kaufmann Jörg Detlev Guntrum, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Stadtweg Nr. 13, und Inge, geb. Friedrich.

Durch Vertrag vom 7. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 5. 1979 **Amtsgericht**

1863

41 GR 1808 — **Neueintragung** — 21. 5. 1979: Selbständiger Kaufmann Wolfgang Postel und Ursula, geb. Dey, in Hanau, haben durch Vertrag vom 5. Dezember 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

1864

41 GR 1809 — **Neueintragung** — 21. 5. 1979: Dekorateur Manfred Frieß und Barbara Hildegard Susanne, geb. Möller, in Bruchköbel, haben durch Vertrag vom 30. März 1979 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

1865

GR 584 — **Neueintragung** — 29. 5. 1979: Angestellter Horst Polzin, geb. am 25. 6. 1935, und Helga, geb. Hannich, geb. am 2. 11. 1937, beide wohnhaft Buchenweg, in Camberg 3-Oberselters.

Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 5. 1979

Amtsgericht

1866

GR 583 — **Neueintragung** — 29. 5. 1979: Fabrikant Günther Hassler und Marguerite, geb. Lacharon, beide wohnhaft Limburger Straße 23, in 6277 Camberg-Würges.

Durch notariellen Vertrag vom 8. April 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 5. 1979

Amtsgericht

1867

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 1893 — 3. 4. 1979: Chad-Bakht Hosein, Kraftfahrzeugmeister, Kassel, und Ruth, geb. Brübach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Juni und 22. Dezember 1978.

GR 1893 A — 3. 4. 1979: Grimme, Wolfgang, Lehrer, Kassel, und Hildegard, geb. Merz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1979.

GR 1894 — 3. 4. 1979: Faßhold, Eckhardt, Kaufmann, Kaufungen 2, und Monika, geb. Engels.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1979.

GR 1894 A — 6. 4. 1979: Erich Leitner, Vertriebsleiter, Kassel, und Helene, geb. Siladi.
Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Dezember 1978.

GR 1895 — 12. 4. 1979: Guthus, Heinz Hermann, Lagerverwalter, Kassel, und Brunhilde, geb. Schütz.
Gütertrennung durch Vertrag vom 16. März 1979.

GR 1895 A — 12. 4. 1979: Heinrich Günther, Rentner, Vellmar 2, und Edith geb. Neumann.
Gütertrennung durch Vertrag vom 14. November 1978.

GR 1896 — 22. 5. 1979: Koschella, Dieter Albert, Immobilienkaufmann, Kassel, und Evelyn Irene, geb. Portka.
Gütertrennung durch Vertrag vom 12. März 1979.

GR 1896 A — 22. 5. 1979: Jung, Winfried Siegfried Paul, Hochbautechniker, Kassel, und Elke Uta, geb. Bloedorn.
Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Dezember 1978.

GR 1897 — 22. 5. 1979: Pillkowsky, Kurt, Maurermeister, Vellmar, und Regina, geb. Jürgens.
Gütertrennung durch Vertrag vom 9. März 1979.

GR 1897 A — 22. 5. 1979: Johannes, Hartwig Uwe, Steuerbevollmächtigter, Ahnatal-W., und Sabine Brigitte, geb. Clauß.
Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1979.

GR 1898 — 22. 5. 1979: Kirchner, Manfred, Kaufmann, und Gisela, geb. Link, Kassel.
Gütertrennung durch Vertrag vom 26. März 1979.

GR 1898 A — 25. 5. 1979: Worba, Gerhard Josef, Kfz-Mechaniker, Kassel, und Rita Renate Else, geb. Selter.
Durch Vertrag vom 25. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart mit Wirkung vom 1. Mai 1979.

GR 305 A — **Veränderung** — 6. 4. 1979: Retterspitz, Walter, Oberstleutnant a. D., Buxheim, und Luise, geb. Bücherl.
Durch Vertrag vom 25. Januar 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand eingetreten.
3500 Kassel, 29. 5. 1979 **Amtsgericht**

1868

GR 553 — **Neueintragung** — 1. 6. 1979: Eheleute Dieter Pauly und Irmgard, geb. Hecker, 6290 Weilburg-Odersbach, Weilburger Str. 44.
Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 1. 6. 1979 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

1869

52 VI N 47/79 — **Nachlaßverwaltung:** Die Verwaltung des Nachlasses des am 27. Februar 1979 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Sonnemannstraße 1, wohnhaft gewesenen **Georgi Nikoloff** ist angeordnet.
Nachlaßverwalter ist Herr Rechtsbeistand Helmut Burkhardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main.
6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 52

Vereinsregister

1870

VR 191 — **Neueintragung** — 1. 6. 1979: Schutzgemeinschaft Landschaft und Umwelt Arolsen, Arolsen.
3548 Arolsen, 1. 6. 1979 **Amtsgericht**

1871

VR 309 — **Neueintragung** — 30. 5. 1979: Sportgemeinschaft Technikon, Bad Vilbel.
6368 Bad Vilbel, 30. 5. 1979 **Amtsgericht**

1872

5 VR 733 — **Neueintragung** — 15. 5. 1979: Musikverein Fulda-Neuenberg in Fulda-Neuenberg.
6400 Fulda, 29. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 5

1873

41 VR 817 — **Neueintragung** — 25. 5. 1979: Frauentreff Bruchköbel e. V., Sitz: Bruchköbel.
6450 Hanau, 25. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1874

VR 184 — **Neueintragung** — 28. 5. 1979: Segelclub Hochheim in Hochheim am Main.
6203 Hochheim am Main, 28. 5. 1979
Amtsgericht

1875

VR 185 — **Neueintragung** — 28. 5. 1979: Reit- und Fahrverein Wicker in Flörsheim.
6203 Hochheim am Main, 28. 5. 1979
Amtsgericht

1876

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1506 — 22. 3. 1979: tanzclub 79, Sitz Kassel.

VR 1507 — 6. 4. 1979: Verein zum Schutze der Tiere, Sitz Kassel.

VR 1508 — 17. 4. 1979: Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens, Tagesmütter-Baunatal, Sitz Baunatal.

VR 1509 — 23. 4. 1979: Afrikanisch-Asiatische Studentenförderung Nordhessen, Sitz Kassel.

VR 1510 — 30. 4. 1979: Tennisgemeinschaft Wolfsanger, Sitz Kassel.

VR 1511 — 30. 4. 1979: Interessengemeinschaft für Therapeutisches Reiten Stiftsgut Kaufungen gemeinnütziger Verein, Sitz Kaufungen.

VR 1512 — 8. 5. 1979: Jugend-Musikschule Baunatal, Sitz Baunatal.

VR 1513 — 8. 5. 1979: Anatolischer Arbeitnehmer Verein Kassel, Sitz Kassel.

VR 1514 — 8. 5. 1979: Bogenschützen Grün-Weiß Kassel, Sitz Kassel.

VR 1515 — 18. 5. 1979: Stadtfest Kassel, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 29. 5. 1979 **Amtsgericht**

1877

VR 269 — **Neueintragung** — 31. 5. 1979: Sportverein 1920 Langenstein. Sitz: Kirchhain, Stadtteil Langenstein.
3575 Kirchhain, 31. 5. 1979 **Amtsgericht**

1878

8 VR 605 — **Neueintragung** — 30. 5. 1979: Die Mattenfüchse in Eppstein (Taunus).
6240 Königstein im Taunus, 30. 5. 1979
Amtsgericht

1879

5 VR 385 — **Auflösung** — 29. 5. 1979: Windsurfing-Club Biblis, 6843 Biblis-Pfaffenau.
Die Mitgliederversammlung vom 14. März 1979 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
Abwickler: Doris Becker, geb. Baier, Biblis-Pfaffenau.
6840 Lampertheim, 29. 5. 1979 **Amtsgericht**

1880

5 VR 393 — **Neueintragung** — 30. 5. 1979: Brieftaubenverein Lampertheim, 6840 Lampertheim.
6840 Lampertheim, 30. 5. 1979 **Amtsgericht**

1881

VR 1066 — **Neueintragung** — 29. 5. 1979: Gesangverein „Harmonie" Elnhausen, Sitz: Marburg-Elnhausen.
3550 Marburg, 29. 5. 1979 **Amtsgericht**

1882

5 VR 1050 — **Neueintragung** — 8. 5. 1979: „Offenbach Reit- und Fahrclub Kuhmühltal", Sitz: Offenbach am Main.
5 VR 1051 — **Neueintragung** — 21. 5. 1979: „Türkisch-Deutscher Kultur- und Solidaritätsverein Neu-Isenburg", Sitz: Neu-Isenburg.
6050 Offenbach am Main, 29. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 5

1883

5 VR 282 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 21. Mai 1979 der Verein — Türkischer Kulturverein, Rüsselsheim — eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 21. 5. 1979 **Amtsgericht**

1884

5 VR 281 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 21. Mai 1979 der Verein — Reit- und Fahrverein Rüsselsheim-Bauschheim, Rüsselsheim-Bauschheim — eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 21. 5. 1979 **Amtsgericht**

1885

5 VR 280 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 21. Mai 1979 der Verein — UCR Unterwasser-Club-Rüsselsheim, Rüsselsheim — eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 21. 5. 1979 **Amtsgericht**

1886

5 VR 279 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 21. Mai 1979 der Verein — Gewerbeverein Kelsterbach, Kelsterbach — eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 21. 5. 1979
Amtsgericht

1887

5 VR 278 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 21. Mai 1979 der Verein — Stadtverband der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim, Rüsselsheim — eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 21. 5. 1979
Amtsgericht

1888

VR 283 — **Neueintragung** — 31. 5. 1979: Verein CB-Club Kelsterbach, Kelsterbach.
6090 Rüsselsheim, 31. 5. 1979 **Amtsgericht**

1889

VR 395 — **Neueintragung** — 31. 5. 1979: Förderverein der Heinrich-von-Gagern-Schule, Haupt- und Realschule Weilburg, 6290 Weilburg.

VR 396 — **Neueintragung** — 31. 5. 1979: Funk-Team Weilburg (Wilina), 6290 Weilburg.

6290 Weilburg, 31. 5. 1979 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1890

61 N 10/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma H. Winkler KG**, Tief- und Straßenbau-Transporte in Waschenbach (Odw.), Ober Ramstädter Straße 22, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Foderungen auf Donnerstag, den 28. Juni 1979, um 10.30 Uhr, Saal 418, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, anberaumt.

6100 Darmstadt, 29. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

1891

81 N 257/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Firma Philipp Roth Fahrzeugausstattung**, 6000 Frankfurt am Main, Ludwigstraße 33—37, und Auslieferungslager in 8000 München, Zehentbauernstraße 6, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main (Az. 81 N 257/74) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 515 712,84 DM.

Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 3 160 263,09 DM.

Es ist ein Massebestand von 314 703,48 Deutsche Mark verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 5. 1979
Der Konkursverwalter
Dr. jur. Wilhelm A. Schaaf
Rechtsanwalt

1892

81 N 433/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Paul Junior Bauausführungen Kommanditgesellschaft**, Lärchenstraße 80, 6230 Frankfurt am Main 80, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Junior Verwaltungsgesellschaft mbH, daselbst, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit Beschlußfassung nach § 137 KO bestimmt auf den 10. Juli 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

6000 Frankfurt am Main, 29. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

1893

65 N 47/79: Über das Vermögen der **Firma Immobilien-Handelsgesellschaft mbH & Cie.**, Altbausanierungs- und Bauträger KG, Pfingstweg 31, 3501 Fuldatal 1, vertreten durch Herrn Bert Brand, als Geschäftsführer der Komplementär GmbH, ist am 25. Mai 1979, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juli 1979 bei Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Juni 1979, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. August 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 25. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 65

1894

3 N 44/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans Lang**, früher 7151 Allmersbach i. T., In der Birke 5, Papierverwertung, Geschäftsanschrift 6330 Wetzlar, Bahnhof-Südseite, sodann in Garbenheim, jetzt wohnhaft 6301 Fernwald-Albach, Hattenröder Weg 12, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

6330 Lahn-Wetzlar, 23. 5. 1979 **Amtsgericht**

1895

62 N 32/79: Über das Vermögen der **Eva Weis**, Inhaberin eines Montagebaubetriebes, Nordenstadt, Wallauer Weg 24a, jetzt c/o Stein, Junkernstr. 84, 6200 Wiesbaden, wird heute, am 30. Mai 1979, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Goerdelerstr. 2, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 27. Juli 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. August 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1979.

6200 Wiesbaden, 30. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1896

K 2/79: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Elbenrod, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 283, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ottrauer Weg 6, Größe 4,01 Ar,

soll am 10. August 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Emil Ritter in Münch-Leusel, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 25 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 5. 1979 **Amtsgericht**

1897

K 2/79: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 101, Blatt 1782, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 2, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße, Größe 8,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Ubl und Marianne Ubl, geb. Luchini, Solms, — zu je ½ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 30. 5. 1979
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

1898

61 K 112/77: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 56, Blatt 2778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 369/3, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Storm-Straße 8, Größe 9,50 Ar,

soll am 3. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroinstallateur Hans-Peter Marneth, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 5. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

1899

61 K 211/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9910, eingetragene 37. 19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 ABC, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im 2. Obergeschoß — links — gelegenen Wohnung mit Kelleraum (Nr. 14 des Aufteilungsplanes).

soll am Montag, dem 23. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt (Main),

b) seine Ehefrau Helga Wenzel, geb. Honerlage, Hainstadt (Main),

— zu je ½ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

1900

3 K 14/79: Die im Grundbuch von Harmuthsachsen, Band 14, Blatt 383, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 2, Flurstück 271, Bauplatz, Straße B, Haus Nr. 1, Größe 8,48 Ar,

soll am 16. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bundesbahnbeamter Helmut Fischer, 3445 Waldkappel-Schemmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 5. 1979 **Amtsgericht**

1901

3 K 15/79: Die im Grundbuch von Harmuthsachsen, Band 14, Blatt 383, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harmuthsachsen, Flur 2, Flurstück 271, Straße B, Haus Nr. 1, Größe 8,48 Ar,

soll am 16. August 1979, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Isolde Fischer, geb. Rösner, Waldkappel-Schemmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 5. 1979 **Amtsgericht**

1902

K 1/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 183, Blatt Nr. 6428, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 41/7, Hof- und Gebäudefläche, Auestr. 17, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 123/6, Hof- und Gebäudefläche, Auestraße, Größe 27,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 41/11, Bauplatz, Am Grün, Größe 22,07 Ar,

sollen am 12. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Jakob Schneider in Frankenberg (Eder).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 2 auf	112 500,— DM,
Nr. 3 auf	230 400,— DM,
Nr. 4 auf	26 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 3. 1979

Amtsgericht

1903

K 25/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hatzfeld, Band 56, Blatt 1732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 6, Flurstück 189, Bauplatz, Am Scheid, Größe 8,20 Ar,

soll am 26. September 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Josef Kiesler in 5781 Bruchhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 11 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 3. 1979

Amtsgericht

1904

84 K 17/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 23, Blatt 804, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 281, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Fürstenberger Straße 235, Größe 40,94 Ar,

soll am Freitag, dem 14. September 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Wilhelm Göbel,

b) dessen Ehefrau Sigrid Göbel, geb. Krause, beide in Frankfurt am Main,

— je zur ideellen Hälfte —.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

1905

84 K 252/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Okriftel, Band 41, Blatt 1111, eingetragene Erbbaurecht, lfd. Nr. 1 an dem im Grundbuch von Okriftel, Band 13, Blatt 301, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 317, Gemarkung Okriftel, Flur 6, Flurstück 107/31, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Str. 1, Größe 5,50 Ar,

dort verzeichnet in Abt. II, lfd. Nr. 19, für die Dauer von 99 Jahren ab 1. 1. 1962 und beschränkt in der Belastung und Veräußerung,

soll am 1. November 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetagener Eigentümer am 29. 12. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Hans Hoffmann in 6093 Flörsheim.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

1906

84 K 12/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 43, Blatt 1445, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1 = 170,363/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstraße 8, Größe 3,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und Keller Nr. 5 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1441 bis 1444, 1446) und in der Veräußerung,

soll am 8. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1979 (Versteigerungsvermerk):

a) Gabriele Wetzler,

b) Mamadou N'Diaye,

beide in 6479 Schotten,

— je zu ½ —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,—DM, je ½ auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

1907

84 K 260/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim, Band 198, Blatt Nr. 6809, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 68, Flur 28, Flurstück 175/3, Ackerland, Am Wartweg, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 68, Flur 28, Flurstück 176/8, Ackerland, Am Wartweg, Größe 14,16 Ar,

sollen am 18. Oktober 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1979 und 24. 1. 1979 (Versteigerungsvermerke):

a) Erika Kraft, geb. Altmeier,

b) Ilse Schleitzer, geb. Grabsch,

c) Hans Leuschner,

in Frankfurt am Main 60,

— zu je ein Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 106 000,— DM, je ein Drittel auf 35 333,— Deutsche Mark,

davon Grundstück Nr. 3 = 6 664,— DM, je ein Drittel = 2 221,— DM; Nr. 4 = 99 336,— DM, je ein Drittel = 33 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

1908

5 K 35/78: Die im Grundbuch von Neuhof, Band 30, Blatt 1033, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 8, Flurstück 129, Lieg.-B. 200, Wiese, In der Stütichau, Größe 73,50 Ar (Wert: 11 800,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhof, Flur 10, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 21, Größe 5,69 Ar (Wert: 58 200,— DM),

sollen am 26. Juli 1979, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Fulda, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ungeteilte Erbengemeinschaft nach der verstorbenen Ehefrau Maria Hettrich, geb. Fleck, in Neuhof.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 5. 1979 Amtsgericht

1909

5 K 34/78: Das im Grundbuch von Neuhof, Band 54, Blatt 1758, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 8, Flurstück 128, Lieg.-B. 201, Wiese, In der Stütichau, Größe 38,30 Ar,

soll am 26. Juli 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Fulda, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ungeteilte Erbengemeinschaften I und II nach den verstorbenen Eheleuten Landwirt Franz und Maria Hettrich in Neuhof, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 6 128,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 5. 1979 Amtsgericht

1910

24 K 7/78: Das im Grundbuch von Allmendfeld, Band 6, Blatt 167, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld, Flur Nr. 4, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 36, Größe 20,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. August 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Josef Kurz, Kaufmann, in Gernsheim, — zu 1/2 —,

b) Marlene Melitta Kurz, geb. Kalmbach, dessen Ehefrau, daselbst, — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 5. 1979 Amtsgericht

1911

24 K 73/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Nauheim, Band 66, Blatt 2902, eingetragene 74,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 407/2, Bauplatz, Heinrich-Heine-Straße, Größe 23,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Robens, geb. Miething, Heinrich-Heine-Straße 22, 6085 Nauheim.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 5. 1979 Amtsgericht

1912

24 K 12/78: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 88, Blatt 3550, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 488, Hof- und Gebäudefläche, Nachtweide 34, Größe 1,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1979, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Behrendt, Siegfried, Angestellter, geb. am 12. Februar 1945, Nauheim, Nachtweide 34, — zu 1/2 —,

b) Behrendt, Irene Herta, geb. Kreuzberg, Hausfrau, geb. am 30. Januar 1948, daselbst, — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 180 000,— DM (i. W. einhundertachtzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 5. 1979 Amtsgericht

1913

24 K 4/79: Die für die Erbengemeinschaft Ernst Ludwig Heinrich Lerch, Rosel Martha Lerch und Herbert Wilhelm Lerch eingetragenen ideellen Grundstückshälften an dem im Grundbuch von Gernsheim, Band Nr. 39, Blatt 2201, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 11, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 19, Größe 5,62 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. August 1979, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Str. Nr. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Lerch, Ernst Ludwig Heinrich, geb. am 9. 6. 1925, Gernsheim, Tannenstr. 19,

b) Lerch, geb. Theile, Rosel Martha, geb. am 9. 7. 1926, seine Ehefrau, daselbst, in Gütergemeinschaft, — zu 1/2 —,

c) Lerch, Ernst Ludwig Heinrich, geb. am 9. 6. 1925, Gernsheim, Tannenstr. 19,

d) Lerch, geb. Theile, Rosel Martha, geb. am 9. 7. 1926, seine Ehefrau, daselbst,

zu c) und d) in Gütergemeinschaft,

e) Lerch, Klaus Friedrich, Gernsheim, Tannenstr. 19,

f) Lerch, Herbert Wilhelm, Gernsheim, Tannenstr. 19,

zu c) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 5. 1979 Amtsgericht

1914

2 K 4/78: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 24, Blatt 931, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hintermeilingen, Flur 5, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 26,51 Ar,

soll am 17. August 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Holz-Heep KG, Ellar-Hintermeilingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 622,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 5. 1979 Amtsgericht

1915

2 K 5/78: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 17, Blatt 628, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Blankenseifen 1, Größe 8,34 Ar,

soll am 31. August 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schaumann, geb. Joppich, geb. am 24. 6. 1946, Elbtal-Hangenmeilingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 5. 1979 Amtsgericht

1916

42 K 142/78: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 272, Blatt 8210, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 44, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 37, Größe 16,79 Ar,

am 21. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Julius Watzel und Elke Ambros, geb. Thiele, je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1917

1 K 80/78: Das im Grundbuch von Burg, Band 46, Blatt 1475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burg, Flur 21, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 22, Größe 0,63 Ar,

soll am 21. September 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Walter Hohmann, Burg, Dorfstraße Nr. 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 12 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 28. 5. 1979 Amtsgericht

1918

2 K 7/79 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Liebenau, Band 20, Blatt 837, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 87, Lieg.-B. 235, Bauplatz, Birkenweg 19, Größe 43,24 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 104, Lieg.-B. 235, Bauplatz, Birkenweg 14, Größe 7,98 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 105, Lieg.-B. 235, Bauplatz, Birkenweg 16, Größe 7,97 Ar,

sollen am 31. August 1979, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ilse Müller-Ellermann, geb. Ellermann, in Liebenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 9	86 480,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 10	15 960,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 11	15 940,— DM,
zusammen	118 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 5. 1979 **Amtsgericht**

1919

K 10/78: Der ideelle Hälfteanteil des Herrn Lothar Sennholtz, des im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Holzhausen, Band 16, Blatt 231, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 283/6, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Haus Nr. 101, Größe 3,17 Ar; Flur 5, Flurstück 283/4, Weg, Hinter den Höfen, Größe 1,61 Ar,

soll am 7. September 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Lothar Sennholtz und

b) dessen Ehefrau Elly Sennholtz, geb. Schmidt, beide in Homberg, Stadtteil Holzhausen,

— je zur Hälfte —.

Wert gemäß § 74 a ZVG 123 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 22. 5. 1979 **Amtsgericht**

1920

1 K 1/79: Die ideellen Grundstückshälften der Frau Doris Hoogen, geb. Havel, an den im Grundbuch von Sachsenberg, Band Nr. 44, Blatt 1294, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 86/11, Bauplatz, Amselweg, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 86/12, Bauplatz, Amselweg, Größe 6,64 Ar,

sollen am 3. August 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Gerhard Hoogen,

2. Frau Doris Maria Hoogen, geb. Havel,

zu 1. und 2. wohnhaft in Emmerich, Sprickmann-Kerkering-Str. 15, jetzt: 4030 Ratingen 4, Konrad-Adenauer-Platz 18.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1:	791,— DM,
lfd. Nr. 2:	3 652,— DM,
zusammen:	4 433,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 5. 1979 **Amtsgericht**

1921

3 K 39/78: Die im Grundbuch von Werdorf, Band 64, Blatt 2724, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 1240/4, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 52, Größe 3,40 Ar, Wert: 50 600,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 1240/5, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 52, Größe 0,03 Ar, Wert: 375,— Deutsche Mark,

sollen am 30. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Schäffer, geb. Dietrich, Bachstraße 52, Aßlar-Werdorf.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs 5 ZVG gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gemäß der ortsgerichtlichen Schätzung vom 21. Juli 1978 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 28. 5. 1979 **Amtsgericht**

1922

3 K 79/78: Die im Grundbuch von Frankenbach, Band 36, Blatt 1290, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenbach, Flur 14, Flurstück 249/67, Hofraum, Im Ort, Größe 1,93 Ar, Wert: 60 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 68, Hofraum, Im Ort, Größe 0,27 Ar, Wert: 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 53, Ackerland, In der Starkenbach, Größe 16,27 Ar, Wert: 950,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 66/2, Hof- und Gebäudefläche, Erdaer Straße 4, Größe 1,22 Ar, Wert: 58 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, Erdaer Straße, Größe 4,10 Ar, Wert: 27 400,— DM.

sollen am 26. September 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willi Schmahl und Erna, geb. Brück, Erdaer Straße 4, 6301 Biebertal-Frankenbach, in Gütergemeinschaft.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 30. April 1979 auf die vorstehend genannten Werte festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 28. 5. 1979 **Amtsgericht**

1923

K 13/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bebra, Band 82, Blatt 2717, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 340/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 581/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 25,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 18/4, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 36,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 323/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 11,96 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 583,18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 324/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 12,67 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 325/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 12,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 328/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 23,64 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 326/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 26,38 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 327/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 22,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 336/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 12,51 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 337/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 13,69 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 334/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 13,48 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 330/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 23,74 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 331/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 25,53 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 332/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 18,89 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 333/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 19,10 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 335/18, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 13,38 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 14,31 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 18/2, Lieg.-B. 2369, Ackerland, Vor den Eichen, Größe 14,32 Ar,

sollen am 3. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, großer Sitzungssaal,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maler Walter Ebert, 1531 Nord-West, 15. Street-Road, Miami (Florida), USA.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1:	1 850,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2:	14 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4:	5 400,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5:	8 850,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6:	8 870,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7:	5 450,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 9:	18 480,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 10:	9 940,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 12:	6 160,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 15:	11 500,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 17:	8 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 18:	6 030,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 19:	6 440,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 20:	6 450,— DM.

Grundstücke lfd. Nr. 3, 8. 11. 13, 14 und 16 einheitlich mit 4 681 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 29. 5. 1979 Amtsgericht

1924

4 K 39/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 163, Blatt 4974, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 32, Flurstück 123, Bauplatz, Klemmestraße, Größe 9,06 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Fabritz, geb. 20. 6. 1933, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 25. 5. 1979 Amtsgericht

1925

4 K 38/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 163, Blatt 4973, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 32, Flurstück 122, Bauplatz, Klemmestraße, Größe 8,58 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Fabritz, geb. 20. 6. 1933, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 25. 5. 1979 Amtsgericht

1926

4 K 37/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 163, Blatt 4972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 32, Flurstück 114, Bauplatz, Ludwig-Brand-Straße, Größe 8,67 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Fabritz, geb. 20. 6. 1933, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 25. 5. 1979 Amtsgericht

1927

61 K 4—7/79 — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungsgrundbuchblättern bzw. Teileigentumsgrundbuchblatt von Nordenstadt eingetragenen jeweiligen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26, 26 a, 28, 30, 30 a, 32, Größe 82,13 Ar,

verbunden mit der jeweiligen Sondereigentumseinheit wie nachstehend:

I. **Wohnungseigentum**

lfd. Buchstabe	Verfahren	Grundbuch Blatt...	.../100 000 Miteigentumsanteil	Sondereigentum, lt. Aufteilungsplan WO = Wohnung	Lage HS = Haus OG = Obergeschoß	festgesetzter Wert DM
a)	61 K 4/79	2044	1626	WO Nr. 22	HS, A, 5. OG	162 400,—
b)	61 K 5/79	2041	1626	WO Nr. 19	HS, A, 4. OG	162 400,—
c)	61 K 6/79	2060	1227	WO Nr. 38	HS, B, 4. OG	123 200,—
d)	61 K 7/79	2086	1873	WO Nr. 64	HS, C, 6. OG	187 600,—

II. **Teileigentum** und zwar 1/69 ideeller Anteil an dem 4 140/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichneten Tiefgarage mit 69 Kraftfahrzeugeinstellplätzen

lfd. Buchstabe	Verfahren	Grundbuch Blatt...	Abteilung I. Nr....	.../100 000 Miteigentumsanteil	Sondereigentum -wie vor- (Abstellplatz Nr.)	festgesetzter Wert DM
a)	61 K 4/79	2022	67	4 140	67	4 000,—
b)	61 K 5/79	2022	64	4 140	64	4 000,—
c)	61 K 6/79	2022	54	4 140	54	4 000,—
d)	61 K 7/79	2022	53	4 140	53	4 000,—

— zu I und II: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist in Band 75 bis 78, Blatt 2022 bis 2114, eingetragen. Es ist eine Verwaltungs- und Nutzungsregelung getroffen —

sollen am 1. August 1979, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1979 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Horst Koch in Wuppertal.

Der Wert des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 5. 1979 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen

Auf Grund der §§ 7 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) und den §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103) beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen i. d. F. des V. Nachtrages vom 10. 11. 1976 (StAnz. 1976 S. 2087) hat die Verbandsversammlung am 30. März 1979 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsvorstandes und andere ehrenamtlich Tätige

erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalls für jede Sitzung der Verbandsversammlung, der Fraktionen, des Verbandsvorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, einen Durchschnittssatz von 15,— DM je angefangene Stunde.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden.

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmentschädigung — entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes — pro Person und Kilometer — gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und den Fahrkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 40,— Deutsche Mark gewährt.

(2) Ein Bediensteter des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen" erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung von 40,— DM.

(3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, so wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten sowie der Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung (und weitere 6 Sitzungen) im Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) erhalten die Vertreter der Verbandsversammlung, Mitglieder des Verbandsvorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. 8. 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung oder Anordnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. den Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar.

Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 und 5 der Satzung über Ausschüsse Planungsbeirat und Entschädigungen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 13. 9. 1977 außer Kraft.

3500 Kassel, 30. 3. 1979

Der Verbandsvorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen
gez. Höhne
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 30. März 1979 wird gemäß §§ 7 Abs. 2 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 7. Mai 1979

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 u

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am 18. Juni 1979, 16.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Umzug in die neue Geschäftsstelle „Am Hauptbahnhof 18",
1.1 Anmietung von Diensträumen für die neue Geschäftsstelle,
1.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Umzug,
2. Benennung eines Berichterstatters,
3. Anfragen eines Berichterstatters,

6000 Frankfurt am Main, 1. 6. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: Küchler
Vorsitzender

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern

Am Freitag, dem 22. Juni 1979, um 9.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda, — Sitzungszimmer 5. Stock — statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 11. Juli 1978
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1978
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1978
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 67. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1978 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern
6. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1979 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern
8. Beschlußfassung über eine Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern (Änderung auf Grund des § 27 der HGO)
9. Wahl von 2 Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung
10. Bericht über die Stromversorgung und den Verkehrsbetrieb
11. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
12. Verschiedenes

6400 Fulda, 28. 5. 1979

Überlandwerk Fulda AG

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978

Aktiva

	DM	DM	DM
I. Kapitalanlagen:			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	8 718 847,19		
b) mit Wohnbauten	592 740,23		
c) ohne Bauten	—,—		
d) mit unfertigen Bauten	—,—	9 311 587,42	
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		—,—	
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		19 098 256,02	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder		2 491 526,77	
davon Ausgleichsforderungen: DM 2 491 526,77			
5. Beteiligungen		2 391 868,23	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		81 677 154,22	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		860 000,—	115 830 392,66
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			1 846 984,81
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsvertreter		40 429,77	
2. Versicherungsnehmer		565 688,95	
3. sonstige		59 408,92	665 527,64
IV. Andere Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2 003 650,23	
2. Schecks		—,—	
3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		107 440,30	
4. laufende Guthaben bei Kreditinstituten		1 603 865,30	
5. Zins- und Mietforderungen		2 465 912,22	
6. Forderungen aus Krediten, die den Krediten			
a) nach § 89	—,—		
b) nach § 115	—,—		
des Aktiengesetzes entsprechen	—,—	—,—	
7. sonstige		5 985 317,62	12 166 185,67
V. Rechnungsabgrenzungsposten			724 326,47
Gesamtbetrag:			131 233 417,25

Rückgriffsforderungen für die Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten DM 68 800,—

Passiva

	DM	DM	DM	DM
I. Sicherheitsrücklage:				
Stand zum 31. 12. 1977			27 405 000,—	
Zuführung aus dem Jahresüberschuß 1978			4 520 000,—	31 925 000,—
II. Pauschalwertberichtigungen:				
1. zu Kapitalanlagen			1 366,75	
2. zu sonstigen Forderungen			1 958,75	3 325,50
III. Versicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Beitragsüberträge				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	548 593,—			
	—,—	548 593,—		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	55,—			
	—,—	55,—	548 648,—	
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft				
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	25 631 635,82			
	5 905 971,36	19 725 664,46		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft				
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	3 019 223,—			
	18 981,—	3 000 242,—	22 725 906,46	
3. Schwankungsrückstellung			16 690 416,26	
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung		14 778 048,57		
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		—,—	14 778 048,57	
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		52 000,—		
./. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		—,—	52 000,—	54 795 019,29
IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				508,10
V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsvertretern			5 345,75	
2. Versicherungsnehmern			—,—	
3. sonstigen			6 933,76	12 279,51
VI. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Pensionsrückstellungen			23 820 730,—	
2. sonstige Rückstellungen			19 702 127,05	43 522 857,05
VII. Andere Verbindlichkeiten:				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			—,—	
2. sonstige Verbindlichkeiten			926 987,63	926 987,63
VIII. Rechnungsabgrenzungsposten				47 440,17
Gesamtbetrag:				131 233 417,25

Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten DM 68 800,—

Kassel, den 20. April 1979.

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT
Der Direktor
Rohlfs

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		selbst Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		abgeschlossenes Versicherungsgeschäft: verbundene Hausrat-Versicherung		verbundene Wohngebäude-Versicherung		sonstige Versicherungszweige		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	84 999 491,99		45 271 560,27		7 328 515,38		10 684 325,48		14 499 301,05		6 615 789,81	
2. Rückversicherungsbeiträge	./. 26 175 000,58		./. 15 767 837,18		./. 177 190,60		./. 3 429 824,20		./. 6 768 554,—		./. 31 594,60	
3. Veränderung der Beitragsüberträge	./. 137 568,—	58 086 923,41	+ 196,—	29 503 919,09	./. 73 988,—	7 077 336,78	./. 29 663,—	7 224 838,28	./. 34 113,—	7 696 634,05	—,—	6 584 195,21
4. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen f. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören		13 100,—		—,—		1 500,—		2 800,—		8 800,—		—,—
5. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		28 489,03		15 793,35		6 123,14		3 627,15		5 945,89		—,—
Zwischensumme 1		58 128 512,44		29 519 712,44		7 081 959,92		7 231 265,43		7 711 379,44		6 584 195,21
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		31 390 957,27		17 502 581,83		2 366 839,25		3 623 062,91		4 401 112,44		3 477 360,84
7. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f. e. R.		6 800 000,—		3 500 000,—		1 000 000,—		1 900 000,—		400 000,—		—,—
8. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen f. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören		11 100,—		6 000,—		—,—		—,—		5 100,—		—,—
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	17 853 462,01		6 630 638,96		2 440 903,38		2 575 436,20		4 229 545,93		1 976 935,54	
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	./. 10 146 626,23	7 706 835,78	./. 5 409 179,18	1 221 459,80	./. 84 641,32	2 356 262,06	./. 2 172 425,69	403 012,51	./. 2 466 318,56	1 763 227,37	./. 14 061,50	1 962 874,04
10. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen:												
a) Feuerschutzsteuer	6 005 489,52		5 417 001,70		—,—		—,—		279 505,80		308 982,52	
b) zusätzliche Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung	1 225 559,67		1 068 175,78		143 006,05		—,—		14 377,84		—,—	
c) sonstiges	200,—		—,—		40,—		60,—		100,—		—,—	
	7 231 249,19		6 485 177,48		143 046,05		60,—		293 983,14		308 982,52	
davon ab: Feuerschutzsteuer-Erstattung der Rückversicherer	./. 2 057 212,07	5 174 037,12	./. 1 892 140,46	4 593 037,02	—,—	143 046,05	—,—	60,—	./. 164 255,89	129 727,25	./. 815,72	308 166,80
Zwischensumme 2		+ 7 045 582,27		+ 2 696 633,79		+ 1 195 812,56		+ 1 305 130,01		+ 1 012 212,38		+ 835 793,53
11. Veränderung der Schwankungsrückstellung (./. = Zuführung; + = Entnahme)		./. 1 164 028,19		./. 457 561,53		—,—		+ 31 901,65		+ 15 493,92		./. 753 862,23
Zwischensumme 3		+ 5 881 554,08		+ 2 239 072,26		+ 1 195 812,56		+ 1 337 031,66		+ 1 027 706,30		+ 81 931,30
12. Erträge aus Kapitalanlagen:												
a) Erträge aus Grundstücken u. grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung: DM 348 783,96	725 355,20											
b) Erträge aus Beteiligungen	144 205,47											
c) Zinsen und ähnliche Erträge	7 770 976,11											
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	470 472,54	9 111 009,32										
13. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von												
a) Rauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 Buchstabe d gehören	47,25											
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen	166 419,60	166 466,85										
14. sonstige Erträge		161 746,57										
davon außerordentliche: DM —,—												
Zwischensumme 4		+ 15 320 776,82										

Fortsetzung auf Seite 1270

Fortsetzung von Seite 1269

....	—	+ 15 320 776,82
15. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	509 387,96	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—,—	
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	468 117,46	977 505,42
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2 626 191,82
17. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		721 490,42
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 10 gehören		2 350,01
19. Steuern:		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	5 535 703,38	
b) sonstige	139 606,14	5 675 309,52
20. sonstige Aufwendungen		797 929,83
21. Jahresüberschuß		4 520 000,—
22. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
23. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage		—,—
24. Einstellung aus dem Jahresüberschuß in die Sicherheitsrücklage		4 520 000,—
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Neu-Isenburg, den 11. Mai 1979

Dr. Luckow
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibungen

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesautobahn A 4 von Betr.-km 315,300 bis 316,800 zwischen der Grenzkontrollstelle Herleshausen und der Anschlußstelle Herleshausen-Wommen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

8 000 cbm	**Mutterboden abtragen**
50 000 cbm	**Erdbewegung**
17 000 qm	**vorh. Betonfahrbahn aufnehmen**
9 500 cbm	**1. Tragschicht Kies 0/32 mm**
4 000 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm, 10 cm dick**
33 000 qm	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm, 14 cm dick**
18 000 qm	**Asphaltbinderschicht 0/22 mm, 7 cm dick**
15 500 qm	**Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 4 cm dick**
17 000 qm	**Asphaltbeton 0/16 mm, 5 cm dick**
16 000 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm, 4 cm dick**
32 m	**Versorgungskanal 1,20/1,80 m i. L. aus Stahlbeton**
800 m	**Wasserleitung aus duktilen Gußrohren ND 125 mm**
200 m	**Schmutzwasserkanal ND 150 und 200 mm**
1 300 m	**Oberflächenentwässerung ND 300 — ND 500 m**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: September 1979 bis 15. Juli 1980.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 160,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausschreibungsunterlagen A 4 Grenzkontrollstelle Herleshausen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 20. Juli 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 36 Werktage.

3440 Eschwege, 28. 5. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der B 8 zwischen Hanau-Wolfgang und Landesgrenze (Bayern) von km 25,658 bis km 27,343 und von km 87,969 bis km 88,495;

hier: Ausbau des Knotens B 8/B 43 und B 8/K 970 von km 25,658 bis km 25,983 (Baulänge 325 m)

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2100 qm	**Fahrbahnfläche bis 35 cm tief aufbrechen u. abfahren**
2000 qm	**Beton-Fahrbahndecke 20 cm dick, im frühhochfesten Fließbeton**
850 m	**Quer-, Schein- und Längsfugen**
4700 qm	**Deckenerneuerung, 5 cm tief fräsen und Asphaltbeton 0/16, B 65, 5 cm dick**
170 t	**bituminöses Mischgut als Tragschicht 0/32 und Asphaltbinder 0/22 zum Profilausgleich**
1500 qm	**Asphaltbeton 0/11, ca. 4 cm dick**
130 qm	**Betonverbundpflaster bzw. Betonplatten 30/30**

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. Juni 1979 anzufordern.

Aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen

Gezielt spielen

System spielen

Gezielt spielen heißt: Spielen mit Methode im TOTO, LOTTO oder RennQuintett. Das große Glück kann niemand versprechen, aber durch planmäßiges Vorgehen und durch Kombinieren von Zahlen kann man dem Glück eher auf die Scheine helfen. Darum Systemspielen. Je mehr Einzelspiele im System, desto größer die Gewinnchancen.

Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr bei Ihrer Annahmestelle).

XXX für Ihr Glück XXX für Ihr Glück XXX

HESSEN TOTO LOTTO +Spiel RennQuintett

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,60 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen DE und Ausbau des Knotens B 8/B 43 und K 970 Hanau/Wolfgang".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 1. 6. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Schotten: Die Bauleistungen für Deckenerneuerungen auf verschiedenen Landesstraßen, Los 1 und 2 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1, Holzmühl — Kreisgrenze

100 t	**Steinerde einbauen**
5 800 qm	**Haftkleber aufsprühen**
5 800 qm	**Asphaltbeton d. K. 0/11 mm**

Los 2, Freiensteinau — Nd.-Moos

600 t	**Steinerde einbauen**
7 000 qm	**Rasen-Ansaat herstellen**
300 m	**Rasenkammerplatten verlegen**
19 100 qm	**Haftkleber aufsprühen**
19 100 qm	**Asphaltbeton d. K. 0/11 mm**

Bauzeit 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. Juni 1979 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Juli 1979.

6479 Schotten, 30. 5. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Eschwege: Die Bauleistungen zum Ausbau von Teilstrecken der B 487 in der Ortsdurchfahrt Hess. Lichtenau sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I **Frostschädenbeseitigung von km 0,300—km 0,866 (Friedenstraße u. Teilstr. Quenteler Weg)**

Abschnitt 0: Straßenbauarbeiten — Straßenbauamt —

ca. 1 500 cbm	**Erdarbeiten**
ca. 1 240 cbm	**Frostschutzmaterial**
ca. 2 850 qm	**bit. Tragschicht**
ca. 2 850 qm	**Asphaltbeton 0/11 mm**

und sonstige Nebenarbeiten

Abschnitt 1: Gehweg- und Hochbordanlage (Arbeiten der Stadt)

ca. 1 250 qm	**bit. Tragschicht**
ca. 1 250 qm	**Asphaltbeton 0/5 mm**

und sonstige Nebenarbeiten

Abschnitt 2: Kanalisation- und Wasserleitung (Arbeiten der Stadt)

ca. 7 400 cbm	**Erdarbeiten**
ca. 190 lfd. m	**Schleuderpreßbetonrohre NW 500 mm**
ca. 400 lfd. m	**Betonrohre NW 900 mm**
ca. 65 lfd. m	**Stahlbetonrohre NW 1 200 mm**
ca. 600 lfd. m	**Gußrohre NW 150 duktil**

und sonstige Nebenleistungen

Los II **Fahrbahndeckenerneuerung von km 0,160—km 0,480 (Landgrafenstraße)**

Abschnitt 0: Straßenbauarbeiten — Straßenbauamt —

ca. 1 400 qm	**Asphaltfeinbetondecke 0/8 mm**
ca. 700 m	**Rinnenplatten**

und sonstige Nebenarbeiten

Abschnitt 1: Gehwege und Parkstreifen (Arbeiten der Stadt)

ca. 1 250 cbm	**Erdarbeiten**
ca. 1 100 m	**Bordsteine**
ca. 900 t	**Frostschutzschicht 0/45 mm**
ca. 2 800 m	**Pflaster — verschiedenartige Ausführungen**

und sonstige Nebenleistungen

Bauzeit: Los I Fertigstellung am 15. November 1979
Los II Fertigstellung am 15. Oktober 1979

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60 oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der B 487 in der Ortsdurchfahrt Hess. Lichtenau" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 3. Juli 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 28 Werktage.

3440 Eschwege, 31. 5. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 172 — Unterführung der Kreisstraße 887 bei Aufenau — im Zuge der A 66, Abschnitt Höchst — Aufenau, bei Bau-km 49+763,084 sollen vergeben werden.

Das überschüttete Rahmenbauwerk ist ca. 12,50 m lang, 42,50 m breit und von OK Bodenplatte bis OK Rahmendecke ca. 7,50 m hoch.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 10 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich am 15. 10. 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. Juni 1979 anzufordern.

BHW: Eine wichtige Information für Deutschlands öffentlichen Dienst:

Ihre Bausparkasse ist das BHW!

Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie Beamte haben ihre eigene Bausparkasse: das BHW! Beim BHW darf nur bausparen, wer dem öffentlichen Dienst angehört oder ihm gleichgestellt ist. Darum wendet sich Deutschlands öffentlicher Dienst in allen Fragen der Haus- und Baufinanzierung an sein BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören! Anruf genügt.

BHW Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Postfach 6 66 · 3250 Hameln 1

Wir gehören zusammen: Deutschlands öffentlicher Dienst und sein BHW!

Der Versand der Blankette erfolgt ab 29. Juni 1979.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung der Kreisstraße 887 bei Aufenau, Bw K 172".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 31. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Str. 33, 6450 Hanau. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 3. September 1979 ab.

6450 Hanau am Main, 30. 5. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Der Regierungspräsident in Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Beamte des gehobenen Dienstes aus der Kommunalverwaltung für den Bereich „Kommunalaufsicht Finanzen" als

Finanzprüfer

(Bes.Gr. A 11 u. A 12 BBesG mit Aufstiegsmöglichkeiten).

Von den Bewerbern werden genaue Kenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet das **Personaldezernat des Regierungspräsidenten in 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 07 40,** bis spätestens zum 15. Juli dieses Jahres.

Beim

Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ist die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in für Organisationsangelegenheiten bei der Präsidialabteilung

(Inspektor/in, Bes.Gr. A 9)

zum 1. Juli 1979 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Tätigkeitsmerkmale: Innerorganisatorische Angelegenheiten, Geschäftsverteilung, Raumbedarfsplanung und Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Gesucht wird ein/e gewissenhaft und zuverlässig arbeitende/r Beamter/in des gehobenen Dienstes mit Organisationsgeschick und einschlägigen Verwaltungskenntnissen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte richten an den

Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main,
Friedrich-Ebert-Anlage 7—11, 6000 Frankfurt am Main 1.

Fernmündliche Informationen werden unter Tel.-Nr. 06 11 7 55 / 54 30 oder 54 31 erteilt.

In der

Hessischen Sozialgerichtsbarkeit

sind mehrere Stellen für

Richter am Sozialgericht (R 1)

zu besetzen.

Gesucht werden Bewerber mit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen, die zumindest in einem Prädikatsexamen zum Ausdruck gekommen sein sollten, und theoretischen oder praktischen Erfahrungen im Sozialrecht.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Hessischen Sozialminister, Adolfsallee 53,
6200 Wiesbaden — Personalreferat —.

Die Kali-Gemeinde NEUHOF

Kreis Fulda, 10 300 Einwohner, bestehend aus 8 Ortsteilen, sucht zum baldmöglichsten Eintritt einen erfahrenen

Bauingenieur

als Leiter der Bauabteilung der Gemeinde Neuhof.

Gesucht wird eine qualifizierte und einsatzfreudige Persönlichkeit, die über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen verfügt. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht.

Das Aufgabengebiet umfaßt vorwiegend die Planung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau. Kenntnisse im Bereich Hochbau sind ebenfalls erwünscht.

Die Einstellung kann sowohl als Beamter wie auch als Angestellter erfolgen. Aufstiegschancen bei Eignung sind gegeben.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten sind **bis zum 30. Juni 1979** zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof,
Lindenplatz 4, 6404 Neuhof.

Persönliche Vorstellungen nur auf besondere Anforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

24/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM; im Preis sind die Versandspesen und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.